



23.5.2018

---

## **Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Revision des Wasserrechtsgesetzes (WRG)**

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ablauf der Vernehmlassung</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden</b> .....	<b>3</b>
<b>4. Zusammenfassung der Kernthemen</b> .....	<b>4</b>
<b>5. Vernehmlassungsergebnisse nach Teilnehmergruppen</b> .....	<b>5</b>
5.1. <i>Eingaben der Kantone (inkl. EnDK und RKGK)</i> .....	5
5.2. <i>Eingaben der politischen Parteien</i> .....	10
5.3. <i>Eingaben der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete</i> .....	12
5.4. <i>Eingaben der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft</i> .....	15
5.5. <i>Eingaben der Kommissionen und Konferenzen (ohne EnDK und RKGK)</i> .....	17
5.6. <i>Eingaben der Elektrizitätswirtschaft</i> .....	17
5.7. <i>Eingaben der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft</i> .....	22
5.8. <i>Eingaben der Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen</i> .....	24
5.9. <i>Eingaben der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz</i> .....	25
5.10. <i>Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen</i> .....	25
5.11. <i>Gemeinden, Städte, Korporationen</i> .....	26
5.12. <i>Weitere Vernehmlassungsteilnehmende</i> .....	27
<b>6. Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>29</b>
<b>7. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden</b> .....	<b>31</b>



## 1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Mit der letzten Revision des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 (WRG; SR 721.80) im Jahr 2010 wurde das Wasserzinsmaximum zunächst per 1. Januar 2011 von 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung (Fr./kW<sub>br</sub>) auf 100 Fr./kW<sub>br</sub> und per 1. Januar 2015 auf 110 Fr./kW<sub>br</sub> angehoben. Gleichzeitig wurde dem Bundesrat aufgetragen, der Bundesversammlung rechtzeitig vor Ablauf der Regelung einen Erlassentwurf für die Zeit nach dem 1. Januar 2020 vorzulegen (Art. 49 Abs. 1<sup>bis</sup> WRG). Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage waren die zur bundesrechtlichen Wasserzinsregelung ab 2020 erforderlichen gesetzlichen Anpassungen des WRG.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht eine Übergangsregelung für das Wasserzinsmaximum vor. Das Wasserzinsmaximum soll in einer Übergangszeit bis 2022 auf 80 Fr./kW<sub>br</sub> herabgesetzt werden. Langfristig soll ein flexibles Modell für den Wasserzins festgelegt werden, welches in den Vernehmlassungsunterlagen bereits skizziert ist. Angesichts der anstehenden Diskussion um ein neues Marktdesign und der im neuen Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) vorgesehenen Unterstützung für die bestehende Grosswasserkraft soll das flexible Modell erst zusammen mit einem neuen Marktdesign festgelegt werden. Die Grundzüge des flexiblen Modells wurden bereits in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellt, so dass sich die Vernehmlassungsteilnehmenden zu den Grundzügen äussern konnten.

Zusätzlich wurden die Interessierten eingeladen, zu einer Variante Stellung zu nehmen, nach der eine Senkung auf 80 Fr./kW<sub>br</sub> nur für defizitäre Kraftwerke vorgesehen werden könnte, beispielsweise für marktprämienberechtigte Kraftwerke. Für alle anderen Kraftwerke würde bis 2022 weiterhin ein Maximum von 110 Fr./kW<sub>br</sub> gelten.

Weiter enthält die Vorlage eine Ermässigung der Wasserzinsen bei Gewährung von Investitionsbeiträgen sowie Präzisierungen hinsichtlich der innerstaatlichen Zuständigkeiten für die Grenzwasserkraftwerke.

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben<sup>1</sup>. Nach einer Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden folgt in Kapitel 4 die Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse. Anschliessend werden die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden nach Teilnehmergruppen gegliedert detailliert wiedergegeben (Kapitel 5).

## 2. Ablauf der Vernehmlassung

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) durchgeführt, startete am 22. Juni 2017 und dauerte bis am 13. Oktober 2017.

## 3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Innert Vernehmlassungsfrist sind insgesamt 215 Stellungnahmen eingegangen. Von den 318 eingeladenen Organisationen und Kantonen haben 81 eine Stellungnahme abgegeben. 134 Stellungnahmen, davon 100 Gemeinden, haben ohne direkte Einladung an der Vernehmlassung teilgenommen. Alle Kantone und alle in der Bundesversammlung vertretenen grossen Parteien haben

---

<sup>1</sup> Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Artikel 8 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.



eine Stellungnahme abgegeben. Ca. 60% der Stellungnahmen stammen von den Kantonen und Gemeinden und ca. 12% aus der Elektrizitätswirtschaft.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone (inkl. EnDK und RKGK)	28
Politische Parteien	11
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	14
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	7
Kommissionen und Konferenzen	2
Elektrizitätswirtschaft	25
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	8
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	7
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	4
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	2
Gemeinden	100
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	7
Stellungnahmen insgesamt	215

## 4. Zusammenfassung der Kernthemen

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die vorgeschlagene Variante des Bundesrates nicht mehrheitsfähig ist. Die im erläuternden Bericht skizzierte Flexibilisierung des Wasserzinses wurde in den Grundzügen zwar begrüsst, aber insbesondere von den Bundesratsparteien als verfrüht angesehen. Die Mehrheit der Kantone und Gemeinden war der Meinung, dass nicht der Wasserzins, sondern vielmehr politische und unternehmerische Fehlentscheide für allfällige Defizite der Betreiber verantwortlich seien. Der Grossteil der Strombranche war der Ansicht, dass allein mit einer Reduktion des Wasserzinsmaximums und der weiterhin vorgesehenen Finanzierung durch die Produzenten der Systemfehler für weitere Jahre fortgeschrieben würde. Die Kosten für den Wasserzins konnten in Monopolzeiten auf den Verbraucher gewälzt werden, was mit der Teilmarktöffnung nicht mehr allen Wasserkraftproduzenten möglich sei. Hingegen unterstützte die Branche die sofortige Einführung einer flexiblen Wasserzinsregelung. Die im erläuternden Bericht skizzierte Variante einer Herabsetzung nur für defizitäre Kraftwerke wurde weitgehend abgelehnt, zumal ihr Vollzug diskriminierend, komplex und aufwändig gewesen wäre.

Ebenfalls mehrheitlich kritisiert wurde die starre Befristung der Regelung auf drei Jahre. Es solle stattdessen zugewartet werden, wie die künftigen Rahmenbedingungen, z.B. mit einem geänderten Marktdesign, aussehen.

### **[Art. 49 Abs. 1, 1bis und 2 erster Satz] Gebühren und Wasserzinse:**

Die vorgeschlagene Reduktion in einer Übergangsphase wurde von den Stellungnehmenden am häufigsten kommentiert und dabei von fast allen abgelehnt. Die Wasserzinszahler fordern i.d.R. eine sofortige Flexibilisierung mit einer Finanzierung des fixen Anteils durch die Allgemeinheit und/oder einen markant tieferen Wasserzins. Die Wasserzinsempfänger hingegen fordern das Abwarten der Inkraftsetzung des noch auszuarbeitenden Marktmodells und sind mehrheitlich der Meinung, dass nicht sie, sondern politische und unternehmerische Fehlentscheide für allfällige Defizite der Betreiber verantwortlich sind.



#### **Alternativvariante (nur für defizitäre Kraftwerke):**

Die vorgeschlagene Alternative, bei der nur stark defizitäre Kraftwerke von einer Wasserzinsreduktion profitieren sollen, wurde ebenfalls von einer sehr grossen Mehrheit der Stellungnehmenden aufgrund des erheblichen zusätzlichen Vollzugaufwands, falscher Signalwirkung, unnötigen staatlichen Eingriffs oder schwieriger Abgrenzungsfragen abgelehnt.

#### **Flexibilisierung des Wasserzinses (mittel-/langfristige Lösung):**

Dieses Thema wurde nur von knapp der Hälfte der Stellungnehmenden kommentiert. Eine Mehrheit der Stellungnehmenden – vor allem die Wasserzinsempfänger, aber auch die Bundesratsparteien – sieht die Notwendigkeit, vor der Diskussion des flexiblen Modells die Inkraftsetzung des Marktmodells abzuwarten und hat deshalb teilweise auf eine Kommentierung verzichtet. Unter den Wasserzinsempfängern ist man zum Teil auch der Ansicht, dass der Wasserzins nicht flexibilisiert werden dürfe. Der Wasserzins sei kein Marktpreis, der allein von Angebot und Nachfrage gesteuert werde, sondern ein politisch festgelegtes Entgelt für eine Ressourcennutzung. Für die Mehrheit der Wasserzinszahler ist eine Flexibilisierung ein Muss.

#### **[Art. 50a] Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen:**

Der Vorschlag einer Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen wurde von ca. 16% der stellungnehmenden Wasserzinszahlern kommentiert. Dabei haben alle den Vorschlag unterstützt. Demgegenüber haben fast alle stellungnehmenden Gemeinden und Kantone den Vorschlag abgelehnt.

#### **[Art. 7] Bei internationalen Gewässern:**

Bezüglich der innerstaatlichen Zuständigkeiten für die Grenzwasserkraftwerke haben sich hauptsächlich die Kantone und via IBK auch Gemeinden geäussert. Dabei haben auch fünf von zehn Kantonen mit Grenzgewässern den Art. 7 kommentiert. Sie alle sind der Meinung, dass eine explizite Staatsvertragskompetenz (Abs. 2) unnötig sei. Sieben Kantone möchten, dass der Bundesrat und nicht das Departement die Zuständigkeit in Abs. 1 hat. Fünf fordern, dass der Bundesrat auch die Anliegen der Kantone berücksichtigen müsse, aus denen das Wasser stamme. Die Streichung des letzten Satzes von Art. 49 wird von vier Kantonen kommentiert und gutgeheissen.

## **5. Vernehmlassungsergebnisse nach Teilnehmergruppen**

### **5.1. Eingaben der Kantone (inkl. EnDK und RKGK)**

Eine Mehrheit der Kantone sowie EnDK und RKGK lehnen die vorgeschlagene Reduktion des Wasserzinses ab. RKGK und elf Kantone verlangen explizit den Wasserzins bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Marktmodells auf 110 Fr./kW<sub>br</sub> zu belassen. Einzig SG, BL, AR und ZH sprechen sich für eine sofortige Entlastung und somit für eine Senkung der Wasserzinsen ab 2020 aus. Die Alternativvariante wird ebenfalls von einer grossen Mehrheit abgelehnt. Im Sinne der mit den Elektrizitätsgesellschaften gepflegten partnerschaftlichen Politik seien sie jedoch bereit Unterstützungsmassnahmen mit Stundung zu prüfen. SH und ZG sprechen sich für die Alternativvariante aus. Für die grosse Mehrheit der Kantone kommt die Diskussion zur Flexibilisierung des Wasserzinses zu früh. Eine Anpassung des Wasserzinssystems könne nicht ohne Berücksichtigung des noch ausstehenden Marktmodells (Marktdesign) in Angriff genommen werden. Wichtig sei, dass das künftige Wasserzinssystem die Anreize so setze, dass Gemeinden und Kantone auch künftig noch bereit seien, Konzessionen zu verleihen. VS unterstreicht, dass der Wasserzins seiner Meinung nach eine marktunabhängige Abgeltung bleiben müsse. ZH und ZG fordern, dass die Wasserzinseinnahmen im Zusammenhang mit dem NFA in die Berechnung des Ressourcenpotenzials der Kantone einbezogen



werden. Die Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen wird ebenfalls von einer grossen Mehrheit abgelehnt. Einerseits habe die Vorlage den gravierenden Mangel einer nicht nötigen Starrheit, sowohl bezüglich des Verzichtumfangs als auch bezüglich dessen Dauer, und andererseits sei das Thema bereits in den parlamentarischen Beratungen zum EnG diskutiert und verworfen worden. Weiter bestehe die Gefahr, dass die vorgeschlagene Wasserzinsbefreiung von der EU als staatliche Beihilfe qualifiziert würde und die Regelung damit im Konflikt mit einem künftigen Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU stünde. Fünf von zehn Kantonen mit Grenzgewässern haben den Art. 7 kommentiert. Alle äussern sich negativ zu den Vorschlägen. Fünf sind wie die EnDK der Meinung, dass eine explizite Staatsvertragskompetenz unnötig sei. Sieben Kantone möchten, dass der Bundesrat und nicht das Departement die Zuständigkeit in Abs. 1 hat. Fünf fordern, dass der Bundesrat auch die Anliegen der Kantone berücksichtigen müsse, aus denen das Wasser stamme. Die Streichung des letzten Satzes von Art. 49 wird von vier Kantonen kommentiert und gutgeheissen.

AI, BS, JU, NE, OW und VD schliessen sich der Stellungnahme der EnDK an.  
GR, GL, NW, OW, TI und UR unterstützen die Stellungnahme der RKGK.

**[Art. 49 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 2 erster Satz] Gebühren und Wasserzinse:**

SG befürwortet die vorgesehene Anpassung und die damit verbundene Entlastung der Wasserkraftanlagenbetreiber aufgrund der seit 2008 stark gefallenen Strommarktpreise. Das bundesrechtliche Wasserzinsmaximum habe sich in den vergangenen rund 20 Jahren mehr als verdoppelt. Damit habe man weit mehr als nur die Teuerung ausgeglichen. Aus der Sicht von BL sei die Situation für die einheimische Wasserkraftwirtschaft mit Sicherheit nicht mehr tragbar. Deshalb stimme der Kanton der vorgesehenen Senkung auf 80 Fr./kW<sub>br</sub> zu. AR unterstützt den Antrag, zumal der Wasserzins in AR bereits heute auf der Höhe des Wasserzinsmaximums von 80 Fr./kW<sub>br</sub> vorgegeben wird. Für ZH ist zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wasserkraft in einer Übergangsfrist eine erhebliche Verringerung der Wasserzinsen erforderlich. Der Kanton beantragt, den Wasserzinshöchstbetrag für die Übergangsfrist bei 60 Fr./kW<sub>br</sub> festzulegen.

EnDK, RKGK, AI, BS, FR, JU, LU, NE, JU, SH, VD, VS, GR, NW, OW, UR, GL, BE, TI, SZ und AG lehnen die vom Bundesrat unterbreitete Hauptvariante strikte ab, weil diese keinen problembezogenen Beitrag zur Korrektur der Verwerfungen im schweizerischen Strommarkt leiste und auf einer in wesentlichen Aspekten verfehlten Ursachenanalyse beruhe und weil sich der Bundesrat damit stark widersprüchlich verhalte. Die vorgeschlagene Hauptvariante laufe zudem auf eine ungerechtfertigte Giesskannensubvention hinaus. Auch führe sie im Ergebnis dazu, dass die Wasserkraftkantone die vom Volk mit dem neuen EnG beschlossene und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzte Marktprämie mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 indirekt kompensieren. Bemerkenswert am Vernehmlassungsvorschlag sei, dass der Bund von allen anderen (Eigentümer, Konsumenten, Wasserkraftkantone) ein Entgegenkommen verlange, welches er für sich selber aber strikte zurückweise, obwohl er die Wasserkraft zum zentralen Pfeiler der Energiestrategie 2050 erklärt habe. Die vorgeschlagene Hauptvariante setze schliesslich einen psychologischen „Anker“, um das Wasserzinsmaximum in einem späteren Schritt erneut zu senken. Dieses Vorgehen sei weder sachlich noch politisch gerechtfertigt und werde von den Gebirgskantonen entschieden zurückgewiesen. Sie seien in keiner Weise bereit, „die Übergangslösung als vorbereitende Anpassung vor einer langfristigen Lösung zu sehen“, wie dies im erläuternden Bericht ausgeführt werde (Ziff. 1.3). RKGK, GR, NW, OW, UR, GL, BE, TI, SZ, AG und FR fordern, dass der Wasserzins bis zum Inkrafttreten des marktnahen Modells gemäss Art. 30 Abs. 5 EnG jährlich 110 Fr./kW<sub>br</sub> nicht übersteigen dürfe. Aufgrund der heterogenen Ausgangslage der Kantone bezüglich ihrer Interessenlage halten sich EnDK, BS, OW, VD, JU, AI und NE mit einer Stellungnahme zur konkreten Höhe der Wasserzinsen zu Gunsten der besonders betroffenen Kantone zurück.

Auch LU lehnt den Vorschlag ab. Sollte die Senkung dennoch umgesetzt werden, müsse verbindlich vorgeschrieben werden, dass die Strompreise für die Endverbraucher im Umfang der reduzierten Wasserzinsen sinken müssen. Weiter dürften die betroffenen Stromproduzenten das Eigenkapital nicht



mehr in der bisherigen Höhe (mit einem kalkulatorischen Zins bis zu 7,5%) verzinsen. VS beantragt, dass die heutige Wasserzinsregelung von maximal 110 Fr./kW<sub>br</sub> bis zum Inkrafttreten des neuen marktnahen Strommarktmodells beizubehalten sei. Der Kanton erachte es als inakzeptabel, dass der Bundesrat im Rahmen einer Übergangsregelung die angeblichen Probleme einzelner Stromproduzenten kurzfristig auf dem Buckel der Bergkantone lösen bzw. mindern wolle. VS verlangt vom Bund die rasche Einführung von zusätzlichen Unterstützungsmassnahmen für die Grosswasserkraft (z.B. Erhöhung der Marktprämie, Einführung einer Grundversorgungsprämie, Stromabnahmegarantie usw.).

RKGK, GR, NW, OW, UR, GL, BE, TI, EnDK, BS, OW, VD, JU, AI, NE, AR, SG, AG, SZ, VS und ZH, SO begrüssen eine Übergangsregelung. Deren Dauer sei aber nicht an eine konkrete Jahreszahl, sondern an die Inkraftsetzung des neuen Marktmodells zu knüpfen, denn nur dies gewährleiste eine echte Koordination zwischen dem Wasserzins- und Strommarktmodell. Sie regen deshalb eine offenere Formulierung der zeitlichen Befristung der Übergangsregelung an, welche an das Inkrafttreten des neuen Marktmodells anknüpft. SH begrüsst die Übergangsfrist bis Ende 2022.

#### **Alternativvariante (nur für defizitäre Kraftwerke):**

Gemäss SG, ZH, TG und BL sei die vorgeschlagene Alternative aufgrund des erheblichen zusätzlichen Vollzugsaufwands, falscher Signalwirkung, unnötigen staatlichen Eingriffs oder schwieriger Abgrenzungsfragen abzulehnen.

RKGK, GR, NW, OW, UR, GL, BE und TI sprechen sich auch gegen die Alternativvariante aus. Im Sinne der mit den Elektrizitätsgesellschaften gepflegten partnerschaftlichen Politik seien RKGK, GR, NW, OW, UR, GL, BE, TI und SZ bereit, Unterstützungsmassnahmen zu prüfen, wenn Kraftwerksbetreiber bzw. ihre Eigner bei der Vermarktung des in spezifischen Wasserkraftwerken produzierten Stroms nachweislich gravierende Schwierigkeiten hätten. Bei einer solchen Unterstützung müsse aber zwingend folgender Grundsatz gelten: „Wer über die Marktprämie hinaus eine Unterstützung beanspruchen will, muss vollständige Transparenz gewährleisten!“. Zudem seien die eingeräumten Erleichterungen an das wasserzinsberechtigten Gemeinwesen zurückzuzahlen, wenn die Gesellschaften wieder Gewinne erzielen würden (Stundung). In diesem Sinne würde sich die RKGK einer Übergangsregelung mit punktuellen (einzelfallweisen) und an klare Voraussetzungen geknüpften Wasserzinsreduktionen nicht generell verschliessen.

Die Variante zur Übergangsregelung für „notleidende Kraftwerke“ sei gemäss EnDK, BS, OW, VD, JU, AI, NE, SO, AR und GE vertieft zu prüfen. Sie stelle aus Sicht der Kantone eine prüfungswürdige Kompromisslösung dar, da einzelne Mitglieder der EnDK die vorgeschlagene einheitliche Reduktion der Wasserzinsen auf 80 Fr./kW<sub>br</sub> als zu hoch, andere als zu niedrig erachten. Als Bedingung fordern auch sie volle Transparenz sowohl hinsichtlich der Aufwand- als auch der Erlösseite. Auch für AG gilt es die Alternativvariante weiter zu verfolgen. VS erachtet eine punktuelle Reduktion des Wasserzinses für sachlich unbegründet. Sollte das Parlament den Alternativvorschlag beschliessen, so müsste dieser konkretisiert und an zwingende und kumulative Bedingungen gebunden werden, wie sie beispielsweise in der Stellungnahme RKGK vom 28. August 2017 bereits enthalten seien.

SH und ZG sprechen sich für die Alternativvariante aus. Für die übrigen rentablen Werke gebe es keine Begründung, weshalb der Wasserzins gesenkt werden solle. FR bemerkt, dass diese Regelung nur dann in Kraft treten solle, wenn das Wasserzinsmaximum nicht bis Ende 2022 auf 110 Fr./kW<sub>br</sub> gehalten werden könne.

#### **Flexibilisierung des Wasserzinses (mittel-/langfristige Lösung):**

BL begrüsst das angedachte Modell sehr. In seinen Augen könne so eine faire Wasserzinsregelung für alle Beteiligten geschaffen werden. Der Sockelbeitrag müsste seiner Meinung nach bei rund 80 Fr./kW<sub>br</sub> liegen. Auch AG, SG und SO stimmen der Neuregelung des Wasserzinses in Abstimmung mit dem zu erarbeitenden marktnahen Modell zu. Das Inkrafttreten habe gleichzeitig mit der Einführung des marktnahen Modells zu erfolgen. Weiter begrüsst TG die in Aussicht gestellte Ausarbeitung eines



flexiblen Wasserzinsmodells. Dieses sollte so rasch als möglich angegangen werden. Laut SG sei bei der Ausgestaltung auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wasserzinserträge der Gemeinwesen stärkeren Schwankungen unterliegen werden. Im Weiteren sei darauf zu achten, dass die entsprechenden Vorschriften operativ und administrativ effizient und transparent vollzogen werden können.

Für ZH ist das vorgeschlagene Modell eine denkbare Lösung. Für die Finanzplanung der Kantone sollte das Modell so ausgestaltet werden, dass der für ein bestimmtes Jahr gültige Wasserzins jeweils bereits am Anfang des Vorjahres festgelegt werden kann.

Da eine langfristig gültige Regelung der Wasserzinsen ganz relevant von der neuen Ausgestaltung des Marktdesigns (Strommarktmodell, Art. 30 Abs. 5 EnG) abhängt, verzichteten EnDK, BS, OW, VD, JU, AI, NE, RKGK, GR, NW, OW, UR, GL, BE, TI und SZ in diesem frühen Stadium auf eine Stellungnahme zu einem möglichen künftigen Modell. Weiter verzichteten auch GE und ZG auf eine Stellungnahme. Aussergewöhnlich finden RKGK, GR, NW, OW, UR, GL, BE und TI, dass ein Aspekt zur Diskussion gestellt werde, der erklärermassen nicht Gegenstand der Vorlage bilde. Für die Gebirgskantone sei offensichtlich, dass mit der konsultativen Präsentation des flexiblen Modells und den in diesem Zusammenhang erwähnten „indikativen“ Zahlen die erst noch zu führende Diskussion zum neuen Modell für das Wasserzinsmaximum präjudiziert werden solle. RKGK, GR, NW, OW, UR, GL, BE, TI und SZ wollen bereits heute in aller Deutlichkeit festhalten, dass sich jedes künftige Modell in jedem Fall zumindest auf folgende Eckpunkte als Grundlagen abstützen müsse: Eine vollständige Datentransparenz seitens der Elektrizitätsgesellschaften und Aufsichtsbehörden gegenüber den Kantonen sowie die Erfassung und Darstellung der gesamten mit der Wasserkraft erzielbaren Wertschöpfung. Insgesamt müsste gemäss RKGK, GR, NW, OW, UR, GL, BE und TI das künftige Modell für das Wasserzinsmaximum die Anreize so setzen, dass Gemeinden und Kantone auch künftig noch bereit seien, Konzessionen zu verleihen. Im Hinblick auf eine langfristige Regelung regen EnDK, BS, OW, VD, JU, AI und NE an zu prüfen, wie sich der Bund aufgrund der zentralen Stellung der Wasserkraft in der Energiestrategie 2050 an der Lösung der Rentabilitätsprobleme der Wasserkraft, soweit vorhanden, beteiligen könne. Auch RKGK, GR, NW, OW, UR, GL, BE und TI verlangen ein Entgegenkommen des Bundes.

Aufgrund der zu erwartenden, verglichen mit anderen Kantonen geringeren Auswirkungen für den Kanton AR verzichte der Regierungsrat derzeit auf eine Stellungnahme zum Vorschlag. Auch VS verzichtet auf eine Stellungnahme. Der Kanton hält die Flexibilisierung einer Kausalabgabe nicht für sinnvoll und zweckmässig. Er ist grundsätzlich der Meinung, dass der Wasserzins eine marktunabhängige Abgeltung bleiben müsse. Die Eingriffe in die Landschaft, der Verzicht auf andere Nutzungen, das Sicherheitsrisiko und der zusätzliche Aufwand könnten von den Berggemeinden nur hingenommen werden, wenn sie für die Nutzung der Ressource Wasser korrekt – und insbesondere unabhängig von der Marktlage – entschädigt würden. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung sei der Wasserzins weder eine Subvention noch eine Steuer, sondern eine Abgeltung für ein Nutzungsrecht bzw. eine Kausalabgabe, die marktunabhängig bleiben müsse.

Allfällige Vorschläge zur Solidarisierung des Wasserzinses durch Erhebung eines Netzzuschlages, wie sie von dritter Seite teilweise zur Diskussion gestellt werde, würden RKGK, GR, NW, OW, UR, GL, BE und TI als verfassungswidrig und systemfremd ablehnen.

ZH und ZG fordern, dass die Wasserzinseinnahmen im Zusammenhang mit dem NFA in die Berechnung des Ressourcenpotenzials der Kantone einbezogen werden. Dies zeige sich auch darin, dass die Wasserzinsen im innerkantonalen Finanzausgleich der Kantone VS und GR berücksichtigt würden.

**[Art. 50a] Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen:**

GE unterstützt den Vorschlag. Im Zusammenhang mit Neuanlagen empfehle er die Befreiung nur teilweise vorzusehen, damit die Bewilligungsbehörden genügend Anreiz hätten, Neukonzessionen zu vergeben.



Der vorgeschlagene komplette Wasserzinsverzicht für die Baufrist und während zehn Jahren ab Inbetriebnahme des Werkes habe gemäss RKGK GR, NW, OW, UR, GL, BE und TI den gravierenden Mangel einer nicht nötigen Starrheit, sowohl bezüglich des Verzichtumfangs als auch bezüglich dessen Dauer. Sie beantragen eine Ermässigung des Wasserzinses, die sich bezüglich Umfang und Dauer nach der getätigten Investition, dem erhaltenen Investitionsbeitrag und der gesamten Bruttoleistung richten würde. Bezüglich Dauer sei eine maximale Befreiung während der für den Bau bewilligten Frist und während zehn Jahren ab der Inbetriebnahme möglich. Bezüglich des Umfangs könne der Wasserzins teilweise oder gänzlich ermässigt werden. Bei erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen solle ausschliesslich die zusätzliche Bruttoleistung massgebend sein.

EnDK, BS, OW, VD, JU, AI, NE, AR und VS beantragen den Art. 50a zu streichen. Dieser Vorschlag sei gemäss EnDK, BS, OW, VD, JU, AI und NE bereits in den parlamentarischen Beratungen zum EnG diskutiert und verworfen worden. Es sei eine bedarfsgerechte Einzelfalllösung anzustreben. Sie soll berücksichtigen, dass auch das konzessionierende Gemeinwesen gewisse Anreize für eine Zustimmung zu einem neuen Wasserkraftprojekt oder für die Erweiterung oder Erneuerung einer bestehenden Anlage benötigt, um die in der Energiestrategie 2050 festgehaltenen Ausbauziele zu erreichen. Nach Ansicht des Kantons VS seien wirtschaftspolitische Massnahmen, die im Grundsatz durchaus berechtigt sein können, nicht mit dem Wasserzins zu koppeln. Für AR würden mit den bereits vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen für die Wasserkraft und der neuen Ausgestaltung des Wasserzinsmodells die Weichen bereits wesentlich zu Gunsten der Kraftwerksbetreiber gestellt. Der Spielraum für weitere Entlastungen solle deshalb dem wasserrechtsverleihenden Gemeinwesen überlassen bleiben. Auch AG und ZH beantragen den Artikel ersatzlos zu streichen. Die Kantone und Gemeinden sollen weiterhin frei darüber entscheiden können, in welcher Form sie einen Investor unterstützen wollen. TG begründet eine Streichung mit einer Verhinderung einer Doppelförderung. Das erhöhe die Gefahr, dass in grossem Ausmass Energie gefördert würde, welche unwirtschaftlich sei. Die Allgemeinheit übernehme dadurch das Risiko privatwirtschaftlichen Handelns.

Aus Sicht von EnDK, BS, OW, VD, JU, AI, NE und AG bestehe die Gefahr, dass die vorgeschlagene Wasserzinsbefreiung von der EU als staatliche Beihilfe qualifiziert würde und die Regelung damit im Konflikt mit einem künftigen Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU stünde.

SG und SO nehmen explizit keine Stellung.

**[Art. 7] Bei internationalen Gewässern, [Art.49 Abs.1] letzter Satz:**

Die RKGK befindet, dass gemäss Ausführungen im erläuternden Bericht der Vorschlag keine materielle Änderung zum geltenden Recht (Ziff. 1.2 in fine) bewirke. Damit mangle es der vorgeschlagenen Anpassung eigentlich an der fundamentalen Voraussetzung für eine Gesetzesrevision. Es sei laut RKGK und VS auch nicht ersichtlich, wo der Nutzen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung liegen solle. RKGK, GR, NW, OW, UR, GL, BE, TI und VS lehnen den unterbreiteten Vorschlag nicht grundsätzlich ab, verlangen aber in der Botschaft klarere Aussagen zum nachweislichen Nutzen des Revisionsvorschlages. RKGK, GR, NW, OW, UR, GL, BE, TI und VS behaften den Bund bei seiner Aussage, dass diese Teilrevision keinerlei materielle Änderung zum geltenden Recht, namentlich im Verhältnis zu den betroffenen Kantonen, habe. Auch diesbezüglich sei eine explizite Zusicherung in der Botschaft des Bundesrates erwünscht.

EnDK, BS, OW, VD, JU, AI, NE und AG begrüessen die Streichung des letzten Satzes von Art. 49 Abs. 1. Sie täusche jedoch darüber hinweg, dass der Bund mit dem überarbeiteten Art. 7 dennoch eine Anpassung der Wasserzinsen vereinbaren kann und zwar mit geringerer Einflussmöglichkeit der Kantone als bisher. Deshalb beantragen EnDK, BS, OW, VD, JU, AI, NE und AG, dass die Zuständigkeit in Abs. 1 vom Departement auf den Bundesrat zu übertragen sei. Ebenso fordern ZH, BL und GE die Zuständigkeit in Abs. 1 vom Departement auf den Bundesrat zu übertragen. Die Aufnahme des Art. 7 Abs. 1 Bst. e schaffte gemäss AG Klarheit in den Zuständigkeiten der Sanierungsverfahren gemäss Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20). AG beantragt den Begriff „Gewässerschutzgesetzgebung“ als Präzisierung. ZH beantragt, dass der Bundesrat im Einzelfall im



Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen die Anordnung der notwendigen Massnahmen auf diese übertragen könne. VS beantragt in Bezug auf Art. 7 Bst. e zumindest in der Botschaft des Bundesrates Ausführungen über die Frage der Kostentragung bei einer allfälligen Ermächtigung zu machen. Eine unverhältnismässig hohe Belastung der Kantone sei zu vermeiden oder abzugelten. TG beantragt, es sei in Art. 7 klarzustellen, dass das Heimfallsrecht auch bei Werken auf Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, den Kantonen zustehe. Weiter sei Art. 7 Abs. 1 Bst. e insofern abzuändern, als für die Aufsicht über den Kraftwerksbetrieb und die Anordnung von Massnahmen der Kanton zuständig sein solle. Mit der Übernahme der Aufsicht über den Betrieb der Kraftwerke durch den Bund würde der Kanton in seinem Handlungsspielraum stark eingeschränkt. Dadurch würde es ihnen beispielsweise stark erschwert, Betreiber von Grenzkraftwerken in die Revitalisierung der Ufer einzubinden.

EnDK, BS, OW, VD, JU, AI, NE, AG und BL beantragen, Abs. 2 ersatzlos zu streichen (eine explizite Staatsvertragskompetenz erscheine unnötig); weiter sei Abs. 3 als neuer Abs. 2 wie folgt anzupassen: „Der Bundesrat berücksichtigt die Anliegen der Kantone, aus denen das Wasser stammt, und hört diese und die verfügungsberechtigten Gemeinwesen bei seiner Tätigkeit im Rahmen von Absatz 1 vorgängig an.“ AG beantragt, dass der Bundesrat unter Beizug der Kantone entscheide. Auch ZH und BL sind der Ansicht, dass Art. 7 Abs. 2 und 3 durch eine verfassungskonforme Formulierung zu ersetzen seien. VS beantragt die deutsche und französische Fassung sprachlich in Übereinstimmung zu bringen. SG und SO machen explizit keine Stellungnahme.

#### **[Art. 51] Berechnung der Bruttoleistung:**

RKGK, GR, NW, OW, UR, GL, BE und TI haben zur sprachlichen Präzisierung keine Bemerkungen. SG macht explizit keine Stellungnahme.

## **5.2. Eingaben der politischen Parteien**

GLP und UFS unterstützen eine Rückkehr zum Wasserzinsniveau aus dem Jahr 2010 von 80 Fr./kW<sub>br</sub>. Die SVP lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form ab und weist sie an den Bundesrat zur Überarbeitung zurück. CVP, SP, FDP, Grüne, CSPO, SPO, GLP, BDP GR und BDP GL lehnen die vorgeschlagene Übergangslösung ab. Die FDP möchte, dass der Wasserzins, falls kein Kompromiss gefunden werde, spätestens ab 2023 auf 80 Fr./kW<sub>br</sub> gesenkt werde. Gemäss CVP und SP müsse die heutige Regelung bis zum Inkrafttreten eines neuen Marktmodells erhalten bleiben. CVP, FDP, Grüne, GLP, SPO, BDP GR, BDP GL und CSPO lehnen die Alternativvariante ab. Die SP würde nur in Fällen, wo es nachweislich einer Nothilfe bedarf, einer einzelfallweisen Wasserzinsreduktion im Sinne einer Überbrückungshilfe zustimmen. Die FDP, GLP und UFS begrüssen ein flexibilisiertes Wasserzinsmodell. CVP, SVP, SP und CSPO fordern ein ganzheitliches Marktmodell, bevor ein neues Wasserzinsmodell diskutiert werden könne. Die FDP unterstützt eine Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen, CVP und SPO hingegen lehnen sie ab. Gemäss CVP müsse nach Einzelfalllösungen gesucht werden, welche auch die konzederenden Gemeinwesen miteinbeziehen würden. Die GLP erwartet, dass bei der Bemessung des Investitionsbeitrages auf die zusätzliche Subvention durch den Erlass des Wasserzinses angemessene Rücksicht genommen wird.

Die BDP GR unterstützt die Stellungnahme der IBK.

#### **[Art. 49 Abs. 1, 1bis und 2 erster Satz] Gebühren und Wasserzins:**

GLP und UFS unterstützen eine Rückkehr zum Wasserzinsniveau aus dem Jahr 2010 von 80 Fr./kW<sub>br</sub>. Laut GLP sei der Wasserzins in der Vergangenheit immer wieder erhöht worden, wobei nur ein Teil teuerungsbedingt gewesen sei. Eine wichtige Begründung der Wasserzinsenerhöhung seien jeweils die guten Gewinne der Stromkonzerne am Stromverkauf gewesen. Mit der schrittweisen Erhöhung des Wasserzinses seien die Kantone und Gemeinden als Konzessionsgeber an den wirtschaftlichen



Gewinnen auf der Wasserkraftnutzung beteiligt worden. Es sei deshalb nur folgerichtig, dass in der heutigen Situation mit tiefen Strompreisen eine Senkung der Wasserzinsen möglich sein müsse.

CVP, SP, FDP, Grüne, CSPO, SPO, GLP, BDP GR und BDP GL lehnen die vorgeschlagene Übergangslösung ab. Gemäss CVP und SP müsse die heutige Regelung bis zum Inkrafttreten eines neuen Marktmodells erhalten bleiben. Aus Sicht der FDP sollte eine allfällige Reduktion des Wasserzinses viel eher als Druckmittel benutzt werden, damit die Verhandlungen zur Flexibilisierung des Wasserzinses rascher voranschreiten. Würden die Gespräche zwischen den betroffenen Standortkantonen/-gemeinden, den Stromproduzenten und der Verwaltung weiterhin zu keiner Kompromisslösung führen, müsse der maximale Wasserzins spätestens ab 2023 auf 80 Fr./kW<sub>br</sub> gesenkt werden. Für die CVP sei eine Koordination der Regelung zu den Wasserzinsen mit dem neuen Strommarktmodell zielgerichteter als eine vorgezogene, punktuelle Anpassung der Wasserzinsen. Weiter gelte es die neue Marktprämie zuerst einzuführen und Erfahrungen zu sammeln, bevor bereits weiterführende Massnahmen beschlossen würden. Auch sei sie der Meinung, dass ohne eine genaue Datengrundlage keine fundierte Entscheidung getroffen werden könne. Sollten die Unternehmen eine Unterstützung benötigen, müssten sie selber für Transparenz sorgen und ihre betriebswirtschaftliche Situation genau belegen.

Die Senkung des Wasserzinsmaximums um fast ein Drittel würde bei den Kantonen, laut SP, zu hohen Ausfällen führen und nichts zur Problemlösung beitragen, im Gegenteil. In einigen Kantonen wie BE und VS werde ein Teil der Einnahmen aus dem Wasserzins zudem für Umweltmassnahmen (Revitalisierung der Gewässer) verwendet. Auch dieser Mittelumfang würde sich reduzieren mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Weiter sei es auch für sie nicht zielführend, in Unkenntnis des neuen Strommarktmodells eine Übergangsregelung für die Wasserzinsen festzulegen. Wie zudem die ECom aufzeige, sei aus ökonomischer Sicht eine weitere Förderung der Wasserkraft zusätzlich zur bereits beschlossenen Marktprämie nicht genügend begründet. Auch die SPO lehnt die Übergangslösung entschieden ab. Sie vertrete weiterhin die Position, dass bei Speicherkraftwerken ein Speicherzuschlag eingeführt werden müsste. Dieser Ansatz müsse in der nächsten Revision des WRG zwingend berücksichtigt werden.

#### **Alternativvariante (nur für defizitäre Kraftwerke):**

CVP, FDP, Grüne, GLP, SPO, BDP GR, BDP GL und CSPO lehnen die Alternativvariante ab. Mit dem Vorschlag müsste eine relativ willkürlich festgelegte Diskriminierung in Kauf genommen werden. Auch sei völlig unklar, wie diese Lösung in der Praxis umzusetzen wäre. Unabhängig davon sei für die FDP unbestritten, dass der Vollzugsaufwand für eine so kurze Periode in keinem Verhältnis zum Nutzen dieser Massnahme stehe. Die GLP spricht sich für klare, verlässliche Rahmenbedingungen aus und lehnt eine Differenzierung zwischen notleidenden und nicht-notleidenden Kraftwerken ab. Sie würde es als falsch erachten, dass Kraftwerke, die aufgrund von Misswirtschaft oder Fehlinvestitionen in diese Kategorie geraten, mit tieferen Wasserzinsen belohnt würden. Die SPO lehnt die Alternativvariante ab. Die fehlende Transparenz der Kosten und Erlöse würde aufzeigen, dass Wasserkraftwerke nicht defizitär seien, zumal die Strompreise sich innert Jahresfrist um einen Rappen pro Kilowattstunde erholt hätten.

#### **Flexibilisierung des Wasserzinses (mittel-/langfristige Lösung):**

CVP, SVP, SP und CSPO fordern ein ganzheitliches Marktmodell, bevor ein neues Wasserzinsmodell diskutiert werden könne.

Die SP sei offen für eine Weiterentwicklung der Wasserzinsregelung, die im Interesse der Wasserkraft und des Berggebiets sei. Die Umwandlung des heutigen Maximalbeitrags in ein Modell, das einen angemessenen Minimalbeitrag plus eine Gewinnbeteiligung vorsieht, sei für die SP denkbar, solange sie nicht zu einer generellen Senkung der Wasserzinsen führe. Um jedoch die Diskussion über ein künftiges Modell überhaupt führen zu können, brauche es auch eine Gesamtsicht, die u.a. die Berücksichtigung der gesamten Systemdienstleistungen der Wasserkraft beinhaltet, und es brauche vor



allem auch aussagekräftige Datengrundlagen zur Rentabilität der Wasserkraft und zur Rentabilität anderer Produktionsweisen. Diese Grundlagen würden heute fehlen.

Die FDP begrüsst die vom Bundesrat bereits zur Diskussion gestellte Stossrichtung des zukünftigen Wasserzinsmodelles. Die Schweizer Wasserkraft müsse im äusserst umkämpften Strommarkt wettbewerbsfähig bleiben und von den zu hohen Fixkosten entlastet werden. Die FDP bekenne sich trotzdem zu einem fixen Teil des Wasserzinses zulasten der Stromproduzenten, jedoch auf deutlich tieferem Niveau, damit das Entgelt für die Ressource sichergestellt sei. Dieser Teil solle durch einen variablen Teil ergänzt werden, der sich an den Marktpreisen orientiere. Aus Sicht der FDP sollte der gesetzlich festgelegte Endtermin der Übergangsperiode im Jahr 2022 gemäss neuem Art. 49 Abs. 1 durch ein klares Bekenntnis zur Flexibilisierung ersetzt werden: „Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig einen Erlassentwurf für die Flexibilisierung des Wasserzinses für die Zeit nach dem 1. Januar 2023“.

Die UFS unterstreicht, dass eine flexible Anpassung des Wasserzinses das Ziel sein müsse.

Für die GLP soll sich der flexibilisierte Wasserzins einzig und allein auf einen schweizweit gültigen Referenzmarktpreis beziehen. Die seit Jahrzehnten faktisch praktizierte Anpassung des Wasserzinses an die Strommarktpreise würde gesetzlich festgelegt, ohne dass jedes Mal eine Gesetzesrevision notwendig wäre. Das konzessionsberechtigte Gemeinwesen könne mit fixen Minimaleinnahmen aus dem Wasserzins rechnen und profitiere von steigenden Strommarktpreisen. Stromproduzenten würden mehr Investitionssicherheit sowie eine automatische Entlastung im Falle sinkender Strommarktpreise erhalten. Die GLP stellt dabei klar, dass der Wasserzins nicht nach der individuellen Rentabilität eines Wasserkraftwerks oder den Stromverkaufspreisen eines Energiekonzerns berechnet werden dürfe.

Die SPO lehnt eine Flexibilisierung des Wasserzinses ab. Flexibilisierung heisse Reduktion. Zumindest müsste, wenn gegen ihre Position ein solches Modell eingeführt würde, das fixe Minimum dem heutigen Maximum von 110 Fr./kW<sub>br</sub> entsprechen.

#### **[Art. 50a] Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen:**

Die FDP unterstützt die Vorlage. Ansonsten würde der Investitionsbeitrag durch die hohe Abgabenlast wieder an die Standortkantone und Gemeinden abfliessen.

CVP und SPO hingegen lehnen die Gesetzesänderung ab. Damit die nötigen Investitionen in bestehende und neue Kraftwerke getätigt würden, müsse, laut CVP, nach Einzelfalllösungen gesucht werden, welche auch die konzessionierenden Gemeinwesen miteinbeziehen würden.

Die GLP erwartet, dass bei der Bemessung des Investitionsbeitrages nach Art. 26 EnG auf die zusätzliche Subvention durch den Erlass des Wasserzinses angemessen Rücksicht genommen wird. Der maximale Investitionsbeitrag sollte deshalb nur in Ausnahmefällen ausgeschöpft werden. Andernfalls bestehe das Risiko einer Übersubventionierung.

### **5.3. Eingaben der Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete**

Für den SSV ist die vorgeschlagene Reduktion ein Schritt in die richtige Richtung. Alle anderen dreizehn Stellungnehmenden der Dachverbände lehnen sie ab. Die IBK beantragt die bestehende Wasserzinsregelung zu verlängern und zwar solange, bis das neue Strommarktmodell in Kraft trete. Die Ursachen für allfällige Defizite der grossen Stromkonzerne seien nicht beim Wasserzins zu suchen. Eine Unterstützung der Wasserkraftwerke trotz fehlender transparenter und zuverlässiger Daten sei laut ACC umso fragwürdiger, als die geplante drastische Senkung der Wasserzinse die oftmals aufgrund ihrer Randlage benachteiligten Gemeinwesen in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringe. Eine grosse Mehrheit lehnt auch die Alternativvariante ab. Gemäss SSV sei sie weder zielführend noch mit vertretbarem Aufwand umsetzbar. Weiter begrüsst der SSV ein flexibles Wasserzinssystem. IBK, SAB und die AG Berggebiet lehnen eine Flexibilisierung ab. Nach Ansicht der IBK sei der Wasserzins kein Marktpreis, der allein von Angebot und Nachfrage gesteuert werde, sondern ein politisch festgelegtes



Entgelt für eine Ressourcennutzung. Eine veränderte Marktsituation dürfe deshalb auch nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des Wasserzinses herbeigezogen werden. Würde trotzdem eine Flexibilisierung eingeführt, müsste der fixe Teil mindestens der Höhe der bisherigen 110 Fr./kW<sub>br</sub> entsprechen. Für ACC, SAB und AG Berggebiet komme dieses Modell auch zu früh. Erstens müsste zuerst das zukünftige Marktmodell/Strommarktdesign bekannt sein und zweitens müssten zuerst die genauen Eckwerte des Modells definiert werden. Zehn der vierzehn Stellungnehmenden lehnen den Vorschlag einer Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen ab.

VWG, VWS, der Urner Gemeindeverband, die Korporation Uri und die Associazione dei Comuni di Vallemaggia schliessen sich der Stellungnahme der RKGK an. Die AG Berggebiet und das NOB unterstützen die Stellungnahme der SAB. Die SAB ihrerseits folgt grösstenteils der Begründung der IBK. Die Association des communes du Val d'Hérens unterstützt die Stellungnahme der ACC.

**[Art. 49 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 2 erster Satz] Gebühren und Wasserzinse:**

Aus der Sicht des SSV werde die geltende Wasserzinsregelung mit einem fixen Wasserzinsmaximum den heutigen regulatorischen und ökonomischen Gegebenheiten nicht mehr gerecht und gefährde langfristig Investitionen in Ersatz, Erneuerung und Erweiterung. Deshalb sei ein Systemwechsel dringend angezeigt. Die Senkung des Maximalsatzes, wie sie in der Übergangslösung vorgeschlagen wird, werde als ein erster Schritt in die richtige Richtung betrachtet, auch wenn das Festhalten an einer fixen Abgabe, vor dem Hintergrund der geschilderten Rahmenbedingungen für die Wasserkraft eigentlich nicht mehr haltbar sei.

SGV, Urner Gemeindeverband, Korporation Uri, Associazione dei Comuni Ticinesi, Association des communes du Val d'Hérens, Associazione dei Comuni di Vallemaggia, VWG, VWS, SAB, AG Berggebiet, NOB, ACC und IBK lehnen die vorgeschlagene Reduktion der Wasserzinsen ab. Die IBK lehnt sie zum jetzigen Zeitpunkt ab und beantragt, die bestehende Wasserzinsregelung zu verlängern; dies solange, bis das neue Strommarktmodell in Kraft trete. Die Ursachen für allfällige Defizite der grossen Stromkonzerne seien nicht beim Wasserzins zu suchen, der als fixe Grösse langfristig im Voraus in die Konzernrechnungen eingeplant werden könne, sondern bei politischen und unternehmerischen Fehlentscheiden. Zudem hätten sich die dem bundesrätlichen Vorschlag zugrunde gelegten Zahlen einer „defizitären“ Wasserkraft als unhaltbar erwiesen und sich die internationalen Strommarktpreise innert Jahresfrist markant erhöht. Weiter habe das Stimmvolk entschieden, die Wasserkraft mit einer Marktprämie und Investitionsbeiträgen zu unterstützen. Der Wasserzins stelle gemäss IB, auch eine Art Entschädigung für den Verzicht auf andere Nutzungen des entsprechenden Raumes dar, wie z.B. Landwirtschaft und Tourismus. Der Wasserzins sei in diesem Sinne kein Marktpreis, der allein von Angebot und Nachfrage gesteuert werde, sondern, wie ausgeführt, ein politisch festgelegtes Entgelt für eine Ressourcennutzung. Eine veränderte Marktsituation dürfe deshalb auch nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des Wasserzinses herbeigezogen werden.

Gemäss ACC sei eine Senkung nicht nur objektiv ungerechtfertigt, sondern sie geschehe ausschliesslich zum Nutzen der Wasserkraftwerke. Im weiteren Sinn begünstige die Wasserzins-senkung die industrialisierten Mittellandkantone zulasten der Kantone, die ihre Wasserressourcen im Interesse des Landes geopfert hätten. Eine Unterstützung der Wasserkraftwerke trotz fehlender transparenter und zuverlässiger Daten sei umso fragwürdiger, als die geplante drastische Senkung der Wasserzinse die oftmals aufgrund ihrer Randlage benachteiligten Gemeinwesen in grosse finanzielle Schwierigkeiten bringe. Die Unterstützung der Wasserkraftbranche sei ihrer Ansicht nach eine strategische Option für die gesamte Schweiz, deren Hauptlast nicht den Empfängern der Wasserzinsen und den schwächsten Regionen auferlegt werden darf.

Der SGV begründet seine abweisende Haltung mit der negativen Auswirkung auf die Gemeinden, dem zu früh gewählten Zeitpunkt (das neue Marktmodell fehle noch) und der seiner Meinung nach nicht gegebenen Notwendigkeit die Elektrizitätswerke zu unterstützen. Der SGV weist darauf hin, dass von den Auswirkungen einer Wasserzinsreduktion nicht alle Gemeinden gleich betroffen wären und entsprechend unterschiedliche Haltungen gegenüber der Revision des Wasserrechts vorhanden seien.



Gemäss NOB könne die Reduktion des Wasserzinses ohne die vorgängige Diskussion und Definition des neuen Strommarktdesigns nicht erfolgen. Das Wasserzinsmaximum müsse bis zum Vorliegen der neuen Modelle auf dem jetzigen Stand beibehalten werden.

**Alternativvariante (nur für defizitäre Kraftwerke):** SGV, SSV, Urner Gemeindeverband, Korporation Uri, Associazione dei Comuni Ticinesi, Association des communes du Val d'Hérens, Associazione dei Comuni di Vallemaggia, VWG, ACC und IBK lehnen die Alternativvariante ab.

Die zur Diskussion gestellte Variante mit einer Senkung des Maximalsatzes nur für defizitäre Kraftwerke sei gemäss SSV weder zielführend noch mit vertretbarem Aufwand umsetzbar. Ein solches System würde zudem zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wasserkraftproduzenten führen und ausgerechnet die günstiger produzierenden Kraftwerksbetreiber bestrafen. Auch bestehe nach Ansicht der IBK absolut kein Grund für punktuelle Wasserzinsreduktionen. Alle zwischenzeitlich bekannten Studien seien zum Schluss gekommen, dass die Wasserkraft immer noch gewinnbringend sei, respektive es den Besitzerunternehmen und deren Aktionären immer noch gut gehe.

**Flexibilisierung des Wasserzinses (mittel-/langfristige Lösung):**

Der SSV begrüsst das vom Bundesrat vorgeschlagene flexible Modell mit einem fixen Teil und einem variablen, vom Marktpreis und den durchschnittlichen Gestehungskosten abhängigen Teil ausdrücklich. Wichtig seien vor allem zwei Punkte: Erstens müsse der fixe Teil deutlich unter dem heutigen Wasserzinsmaximum liegen, so dass die Wasserkraftproduzenten bei tiefen Marktpreisen eine substantielle Entlastung erfahren würden. Zweitens sollten als Referenzgrösse für den Schwellenwert, der den Übergang vom fixen zum variablen Teil markiert, die durchschnittlichen Gestehungskosten (inklusive einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung und den Gewinnsteuern) herangezogen werden. Weiter hält der SSV fest, dass ein neues Modell grundsätzlich unabhängig von der konkreten Marktsituation und dem zukünftigen Marktdesign funktionieren müsse.

IBK, SAB und die AG Berggebiet lehnen eine Flexibilisierung ab. Nach Ansicht der IBK sei der Wasserzins kein Marktpreis, der allein von Angebot und Nachfrage gesteuert werde, sondern ein politisch festgelegtes Entgelt für eine Ressourcennutzung. Eine veränderte Marktsituation dürfe deshalb auch nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des Wasserzinses herbeigezogen werden. Würde trotzdem eine Flexibilisierung eingeführt, müsste der fixe Teil mindestens der Höhe der bisherigen 110 Fr./kW<sub>br</sub> entsprechen. Für die IBK bedeute das Modell des flexiblen Wasserzinses eine noch stärkere Bevormundung und einen noch massiveren Eingriff in die Eigentumsrechte der Bergkantone. Es komme aber auch rein thematisch zu früh. Bevor über eine allfällige Neuregelung der Wasserzinsen gesprochen werden könne, müsse zunächst das zukünftige Strommarktdesign bekannt sein. Zudem müssten dann die genauen Eckwerte des Modells definiert werden. Im Hinblick auf das neue Strommarktmodell gestatte sich die IBK die Modelle einer strategischen Reserve und eines Speicherzuschlages zur Prüfung vorzuschlagen. Es sei auch durchaus möglich, die Neuregelung der strategischen Reserve mit einer ertragsneutralen Neuregelung der Wasserzinsen zu verknüpfen. Dies könnte wie folgt geschehen: Die Speicherkraftwerke erhielten eine Abgeltung für strategische Reservehaltung von Speicherseewasser bzw. Energie, welche zweckgebunden und verfassungsmässig abgesichert zur Begleichung von Wasserzinsen im Standortkanton zu verwenden wäre.

Für ACC, SAB und AG Berggebiet kommt dieses Modell auch zu früh. Erstens müsste zuerst das zukünftige Marktmodell/Strommarktdesign bekannt sein und zweitens müssten zuerst die genauen Eckwerte des Modells definiert werden. Die ACC schlägt vor, in der Übergangszeit das Wasserzinsmaximum von jährlich 110 Fr./kW<sub>br</sub> beizubehalten. Zur Unterstützung der Erzeuger, die tatsächliche finanzielle Schwierigkeiten nachweisen können, schlägt die ACC vor, gegebenenfalls während einer Übergangszeit das Modell der sogenannten Grundversorgungsprämie anzuwenden.



**[Art. 50a] Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen:**

Uerner Gemeindeverband, Korporation Uri, Associazione dei Comuni Ticinesi, Association des communes du Val d'Hérens, Associazione dei Comuni di Vallemaggia VWG, VWS, ACC, SGV und IBK lehnen diesen Vorschlag ab.

Bei einem bundesrechtlich vorgeschriebenen Wasserzinsverzicht während der Baufrist und während zehn Jahren ab Inbetriebnahme des Werkes würde laut IBK in Graubünden kaum eine Gemeinde einer Konzession oder einer Konzessionserweiterung zustimmen. Eine Staffelung des Wasserzinses ist bereits unter der heutigen Gesetzgebung möglich und soll daher auch weiterhin Verhandlungssache der Parteien sein. Diese Regelung erscheine der ACC zu starr und drohe zu einer Ungleichbehandlung dieser Kraftwerke zu führen, da sie eine Befreiung für alle Kraftwerke vorsehe, unabhängig von der getätigten Investition, vom bezogenen Investitionsbeitrag und der erreichten Gesamtbruttolistung beziehungsweise, bei Erweiterung oder Erneuerung der vorhandenen Kraftwerke, von der erworbenen zusätzlichen Bruttolistung. Die ACC betont, dass jede Unterstützungsmassnahme für die Wasserenergieerzeuger voraussetze, dass Klarheit über die Kosten und die vergangenen und künftigen Geldflüsse an die Aktionäre geschaffen werde.

Der SGV lehne den Vorschlag nicht grundsätzlich ab. Allerdings müsste eine entsprechende Regelung hinsichtlich Verzichtsumfang und Dauer flexibler, d.h. auf die Umstände angepasst, ausgestaltet werden können.

Eine Wasserzinsbefreiung bei Investitionsbeiträgen wurde beim SSV unterschiedlich bewertet.

**[Art. 7] Bei internationalen Gewässern:**

Die IBK lehnt die entsprechende Revision ab. Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht bewirke die Anpassung im Art. 7 keine materielle Änderung zum geltenden Recht. Damit mangle es der vorgeschlagenen Anpassung schon an der fundamentalen Voraussetzung für eine Gesetzesrevision. Es sei auch deren Nutzen nicht ersichtlich. In den Vernehmlassungsunterlagen werde betont, die vorgesehene Teilrevision habe keinerlei materielle Änderung zum geltenden Recht zur Folge, namentlich mit Bezug auf die betroffenen Kantone. An dieser Aussage sei der Bund in jedem Falle zu behaften. Uerner Gemeindeverband, Associazione dei Comuni Ticinesi und VWG verlangen eine Darlegung des Nutzens des Revisionsvorschlags in der Botschaft und eine Zusicherung, dass „keine materielle Änderung zum geltenden Recht“ vorliege.

**5.4. Eingaben der gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft**

Fünf von sieben Stellungnehmenden lehnen die Hauptvariante ab. Die einen, weil die Reduktion zu klein, die anderen, weil sie zu gross sei. Travailsuisse unterstützt die Alternativvariante. Es sei sinnvoller, nur dort zu unterstützen, wo die Unterstützung auch benötigt werde. Das Modell mit einem variablen Wasserzins, welches sich an Marktpreisen orientiert, lehnen SGB und SBV ab, ebenso Travailsuisse. Gemäss SGB seien die Kosten für die Infrastrukturen nicht flexibel und entsprechend könnten sie nicht in ein Marktmodell gezwängt werden. Eine Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen wurde nur vom SGB kommentiert. Travailsuisse begrüsst die Anpassungen zu Art. 7.

USPI und der Schweizerische Arbeitgeberverband verzichten auf eine Stellungnahme.

**[Art. 49 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 2 erster Satz] Gebühren und Wasserzinse:**

Economiesuisse, SBV, sgV, SGB und Travailsuisse lehnen den Vorschlag ab.

Economiesuisse sei der Ansicht, dass nur eine Flexibilisierung direkt nach 2019 die erforderliche Investitionssicherheit schaffe. Der fixe Teil solle auf möglichst tiefer Basis (teuerungsbereinigt



41 Fr./kW<sub>br</sub>) zu liegen kommen, damit mit dem gewollten Systemwechsel auch wirklich eine wirkungsvolle Änderung einhergeht und die Wasserkraft nicht mehr allzu stark fix belastet wird.

Eine Senkung des maximalen Wasserzinssatzes auf 80 Fr./kW<sub>br</sub> bringe gemäss SBV Berggemeinden in finanzielle Probleme und das für die Zeit nach 2022 geplante flexible Modell für die Festlegung des Wasserzinses werde dieselben weiterhin vor Probleme stellen, weil sie keine Planungssicherheit mehr hätten. Diese Unsicherheit werde sich auf sehr viele Bereiche auswirken, darunter auch die (Berg-) Landwirtschaft.

Die im erläuternden Bericht angestellten Schätzungen zur wirtschaftlichen Lage der Wasserwirtschaft würden laut SGB nicht ausreichen, um den Bergkantonen einen solch massiven Einnahmenverlust zuzumuten. Aus der Sicht von Travailsuisse würde diese Giesskannenreduktion die Finanzhaushalte der betroffenen Kantone und Gemeinden zu stark treffen und so auch Massnahmen zu Gunsten der Umwelt reduzieren.

Der sgv hält die aktuelle Regelung der Wasserzinsen für problematisch. Er sei mit der Revision nur einverstanden, wenn der Wasserzins bis Ende 2022 jährlich maximal 41 Fr./kW<sub>br</sub> betragen würde. Ab dem Jahr 2023 müsse der Wasserzins ersatzlos abgeschafft werden. Erstens seien fixe Wasserzinssätze keine echten Preissignale, welche wiederum Knappheitsindikatoren wären, sondern eine Sonderkonzessionierungsabgabe. Wasserzinsen würden nur den Elektrizitätspreis verteuern, ohne auf einer wirtschaftlichen Kalkulationsgrundlage zu basieren. Wasserzinsen seien die Abschöpfung einer Oligopol-Rente. Zweitens würden Wasserzinsen zu einer Umverteilung von den Stromverbraucherinnen und -verbrauchern zu den Kantonen führen. Wie jede Umverteilung würden die Wasserzinsen die erste Gruppe schädigen und würden dadurch erhebliche Wettbewerbsnachteile insbesondere für jene darstellen, die Strom als Produktionsfaktor einsetzen. Drittens sei die aktuelle Regulierung mit einer Marktöffnung unvereinbar.

#### **Alternativvariante (nur für defizitäre Kraftwerke):**

Travailsuisse unterstützt die Alternativvariante. Es sei sinnvoller nur dort zu unterstützen, wo die Unterstützung auch benötigt werde.

sgv und Economiesuisse lehnen sie hingegen ab. Einerseits erachteten sie eine Übergangslösung generell als unnötig und andererseits wäre diese mit massivem administrativem Mehraufwand verbunden. Effizient betriebene Werke resp. günstig produzierende Werke würden damit bestraft und diskriminiert.

#### **Flexibilisierung des Wasserzinses (mittel-/langfristige Lösung):**

Das Modell mit einem variablen Wasserzins, welches sich an Marktpreisen orientiert, lehnen SGB und SBV ab, ebenso Travailsuisse. Gemäss SGB seien die Kosten für die Infrastrukturen nicht flexibel und entsprechend könnten sie nicht in ein Marktmodell gezwängt werden. Zudem sei absehbar, dass die Marktpreise tief bleiben würden, wenn sich das Strommarktdesign nicht grundlegend ändere. Travailsuisse spricht sich für einen konstanten Wasserzins mit fallweiser Entlastung bei Unterstützungsbedarf aus. Das heutige System ermögliche bereits Wasserzinsreduktionen durch die Kantone. Würde ein flexibles Wasserzinsmodell umgesetzt, müsste ihrer Meinung nach der konstante Teil mindestens 60 bis 70 Fr./kW<sub>br</sub> betragen.

#### **[Art. 50a] Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen:**

Der SGB spricht sich für die Beibehaltung der heutigen Fristen aus. Eine Sistierung des Wasserzinses während des Neubaus resp. Erneuerungs- und Erweiterungsbauten wird unterstützt. Hingegen scheine eine deutliche Reduktion resp. Halbierung des Wasserzinses während sechs Jahren nach Inbetriebnahme, wie heute in Abs. 2 vorgeschrieben, vor dem Hintergrund der neuen Fördermassnahmen ausreichend.



**[Art. 7] Bei internationalen Gewässern:**

Travailluisse unterstützt die Delegation der Zuständigkeit zum selbständigen Abschluss von internationalen Vereinbarungen im Bereich des Wasserrechtes an den Bundesrat, ebenso die übrigen Klarstellungen der Kompetenzen des Departementes.

**5.5. Eingaben der Kommissionen und Konferenzen (ohne EnDK und RKGK)**

Zu den Eingaben von EnDK und RKGK siehe Kapitel 5.1 „Eingaben der Kantone“. Die Konferenz der Präsidenten der Distrikte von Sierre unterstützt die von RKGK und VWG abgegebenen Stellungnahmen.

**[Art. 49 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 2 erster Satz] Gebühren und Wasserzins:**

Laut WEKO ignorieren diese Bestimmungen den Grundsatz der Technologieneutralität bewusst. Sie nimmt diesen (umwelt)politischen Entscheid zur Stärkung der Wasserkraft zur Kenntnis und verzichtet diesbezüglich auf eine wettbewerbspolitische Beurteilung.

**Flexibilisierung des Wasserzinses (mittel-/langfristige Lösung):**

Die WEKO bemerkt folgendes: Die Kriterien einer Berechtigung zu einem reduzierten Wasserzinsmaximum seien in jedem Fall nur auf der Grundlage einer effizienten Betriebs- und Kapitalkostenstruktur sowie aufgrund eines Markterlöses (und nicht aufgrund von Erlösen aus der Grundversorgung) auszugestalten. Die Etablierung einer Besteuerung der Ressourcenrente als mögliches System einer Abgabe sei explizit in Erwägung zu ziehen und zur Diskussion zu stellen. Bei der konkreten Ausgestaltung der Flexibilisierung des Wasserzinsmaximums sei zu berücksichtigen, dass die Referenzmarktpreise und die Kosten, ab welchen die variable Besteuerung der Wasserkraft einsetzen würde, möglichst auf die einzelnen Kraftwerkstypen angepasst werden.

**5.6. Eingaben der Elektrizitätswirtschaft**

SSH und FMV unterstützen die vorgeschlagene Reduktion bis Ende 2022. Für SBB, RADAG und Swisspower ist es ein Schritt in die richtige Richtung. Die grosse Mehrheit der Stellungnehmenden lehnt den Vorschlag der Wasserzinssenkung auf 80 Fr./kW<sub>br.</sub> ab. Sie fordert eine sofortige Einführung eines flexiblen Wasserzinssystems. Das Festhalten an einer fixen Abgabe bei schwankenden Marktpreisen sei systemfremd. Verschiedene Forderungen werden aufgestellt: Der fixe Anteil sei von der Allgemeinheit zu bezahlen, die Höhe des fixen Anteils müsste teuerungsbereinigt bei 41 Fr./kW<sub>br.</sub> zu liegen kommen oder von der Politik bestimmt werden. Sei eine sofortige Flexibilisierung nicht möglich, wird ein markant tieferer Wasserzins bis zur Einführung des neuen Wasserzinssystems und eine Terminierung einer flexiblen Regelung per 2023 auf Gesetzesstufe gefordert. Die Alternativvariante wird von keinem der Stellungnehmenden gutgeheissen. Der Vorschlag sei diskriminierend und weder zielführend noch umsetzbar. Alle Stellungnehmenden der Branche sprechen sich für ein flexibles Wasserzinsmodell aus. Der fixe Sockel könne zum Beispiel via Netzzuschlag finanziert werden. Der Vorschlag zur Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen wurde weniger kommentiert und wenn, dann immer gutgeheissen. Der Vorschlag zum Art. 7 wurde drei Mal kommentiert.

EKW, KWZ, Repower und SN Energie AG schliessen sich der Stellungnahme des SWV an. AEK Onyx schliesst sich der Stellungnahme von swisspower an.



**[Art. 49 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 2 erster Satz] Gebühren und Wasserzins:**

SSH und FMV begrüßen aufgrund der in den letzten Jahren stark gefallen Strommarktpreise die vorgeschlagene Übergangslösung mit einem reduzierten Wasserzins bis Ende 2022.

Aus der Sicht der SBB ist der Vorschlag ein erster Schritt auf dem Weg zu einer marktnahen Wasserzinsregelung. Für RADAG ist er ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch viel zu klein. Sie fordert eine Reduktion auf einen aus ihrer Sicht wirtschaftlich tragbaren Satz von 35 Fr./kW<sub>br</sub>. Weiter merkt sie an, dass eine Reduktion auf 35 Fr./kW<sub>br</sub> angesichts der fortgesetzten massiven Überabschöpfung in den kommenden zwei Jahren auch den Kantonen zugemutet werden könne, die aus der Überabschöpfung entsprechende Rücklagen für die Jahre 2020-2022 bilden sollten. Mit Blick auf die angestrebte Neuordnung des Wasserzinssystems ab 2022 sei ohnehin eine strukturelle Anpassung der kantonalen Finanzplanung erforderlich, die die Abhängigkeit von einem langfristig fixierten Wasserzinsaufkommen reduziere. Auch für Swisspower ist die vorgeschlagene Senkung ein Schritt in die richtige Richtung.

Um die Konkurrenzfähigkeit der Wasserkraft zu verbessern möchte der VPE den Wasserzins grundsätzlich an den Strompreis koppeln und schlägt vor, den Wasserzins neu maximal auf 72 Fr./kW<sub>br</sub> festzusetzen. Weiter gibt er zu bedenken, dass die von den Betreibern geforderten weiteren Effizienzsteigerungen und Strukturoptimierungen sowie der Verzicht auf eine Eigenkapitalrendite i.d.R. auf dem Rücken der Arbeitnehmer ausgetragen würden.

SWV, VSE, Axpo, Alpiq, Swisselectric, AEK onyx, SAK, KWZ, SN Energie AG, Repower, IWB, ewz, elektra, EKW, BKW, KWO, DSV, La Goule und groupe e lehnen den Vorschlag ab.

Eine dauerhafte und zukunftsfähige Regelung der Wasserzinsen müsse laut SWV, groupe e, KWZ, SN Energie AG, EKW, SAK, ewz, Elektra, DSV und La Goule die Lage der Wasserkraft am Markt jederzeit abbilden. Diesem Anspruch werde nur die sofortige Einführung eines flexiblen Wasserzinsmodells gerecht, das unabhängig von einem künftigen Marktmodell (Marktdesign) umgesetzt werden könne. Auch VSE, Swisselectric, AEK onyx, Axpo und Repower teilen diese Meinung. Der VSE erinnert in diesem Zusammenhang auch an die vom Parlament in der Frühjahrssession 2016 oppositionslos überwiesene Motion „Wasserzinsregelung nach 2019“ (14.3668), welche ebenfalls verlangt, dass die konkrete Lage der Wasserkraft bei der Regelung des Wasserzinses berücksichtigt werde. Eine temporäre Senkung des Wasserzinses auf 80 Fr./kW<sub>br</sub>, d.h. auf das Niveau der Jahre 1997 bis 2010, bedeute zwar eine gewisse Entlastung für die finanziell stark angeschlagene Wasserkraft. Eine derartige Übergangsregelung vermöge jedoch die grundsätzliche Problematik eines fixen Wasserzinses nicht zu entschärfen, welche unabhängig von der effektiven Abgabehöhe der heutigen, marktabhängigen Lage keinesfalls gerecht werde. Ferner behebe sie auch den fundamentalen Mangel nicht, dass der Wasserzins in der Schweiz und den umliegenden Ländern unterschiedlich hoch bzw. inexistent sei, was wettbewerbsverzerrend wirke. Der VSE wehrt sich dagegen, mit einer Übergangsregelung, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wird, die zwingend nötige Neuregelung auf die lange Bank zu schieben.

SWV, KWZ, SN Energie AG, Axpo, Alpiq, Swisselectric und AEK onyx sind der Meinung, dass allein mit einer Reduktion des Wasserzinsmaximums und der weiterhin vorgesehenen Finanzierung durch die Produzenten der Systemfehler für weitere Jahre fortgeschrieben würde. Mit Verweis auf das übergeordnete, allgemeine Interesse der Abgeltung der Ressource Wasser seien die Wasserzinsen (wie vor der Marktöffnung) von der Allgemeinheit zu finanzieren und nicht alleine den Produzenten anzulasten. Die konkrete Lage der Wasserkraft würde so nicht berücksichtigt. Weiter sei das Festhalten an einer fixen Abgabe bei schwankenden Marktpreisen systemfremd. Aus Sicht von IWB, Axpo und ewz wäre die vorgesehene Reduktion zu klein. Laut IWB mache sie lediglich die letzte Wasserzinserhöhung der WRG-Revision von 2010 rückgängig. Der im erläuternden Bericht vorgeschlagene Sockelbetrag einer flexiblen Wasserzinsregelung von 50 Fr./kW<sub>br</sub> würde in der Übergangsregelung der aktuell schwierigen Situation der Wasserkraftwerke weit mehr gerecht. Auch die Axpo würde eine deutlich stärkere Reduktion des Wasserzinsmaximums in der Übergangsfrist beantragen. Obschon ihrer Meinung nach bei den gegenwärtigen Marktpreisen eine Senkung des Wasserzinsmaximums auf einen



Wert nahe 0 Fr./kW<sub>br</sub> gerechtfertigt wäre, liesse sich eine solche Lösung ihrer Meinung nach politisch kaum vertreten. Als einziges quantifizierbares Kriterium zur Bestimmung einer angemessenen Höhe des Wasserzinsmaximums verbleibe die seit der Einführung des Wasserzinses aufgelaufene Teuerung. Wird dieses Kriterium zugrunde gelegt, müsste sich die Höhe des Wasserzinsmaximums in der Übergangsfrist auf 41 Fr./kW<sub>br</sub> belaufen.

Falls dem Antrag zur Einführung einer flexiblen, marktpreisabhängigen Wasserzinsregelung ab 2020 nicht Folge geleistet würde, würden VSE, SWV, groupe e, KWZ, SN Energie AG, SAK, AEK Onyx, Repower und EKW die Finanzierung des fixen Wasserzinses durch die Allgemeinheit und/oder eine deutlich stärkere Reduktion des Wasserzinsmaximums in der Übergangsfrist beantragen. Parallel dazu sei eine zeitgemässe Flexibilisierung der Wasserzinse ab 2023 im WRG (Art. 49) verbindlich vorzusehen und vom Bundesrat rechtzeitig vor Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist der Bundesversammlung zu unterbreiten.

Für eine Terminierung einer flexiblen Regelung per 2023 auf Gesetzesstufe sprechen sich auch ewz, BKW und KWO aus. In diesem Fall würde BKW und KWO einen Wasserzins von 41 Fr./kW<sub>br</sub> bis Ende 2022 beantragen. Auch La Goule macht sich für eine Flexibilisierung ab 2023 stark und fordert zwischenzeitlich eine stärkere Reduktion der Wasserzinsen. Im Sinne eines Kompromisses in der Übergangslösung von 2020 bis 2022 wäre für die SAK auch ein Wasserzinsmaximum von 80 Fr./kW<sub>br</sub> möglich.

Groupe e ist der Ansicht, dass die Streichung des letzten Satzes im Art. 49 Abs.1 die Rechtssicherheit schwächt und will ihn deshalb beibehalten.

#### **Alternativvariante (nur für defizitäre Kraftwerke):**

Die Alternativvariante wird von VSE, SWV, SBB, KWZ, SN Energie AG, swisspower, Axpo, Alpiq, ewz, Swisselectric, VPE, SAK, Repower, IWB, Elektra, RADAG, DSV, La Goule und groupe e zurückgewiesen.

Eine solche Regelung sei gemäss SWV, KWZ, SN Energie AG, EKW, SAK, Swisselectric, Repower, ewz, groupe e, La Goule und DSV aufgrund der damit einhergehenden Abgrenzungsschwierigkeiten und des massiven administrativen Aufwandes weder zielführend noch umsetzbar. Vor allem würde ein solches System aber zu weiteren Ungleichbehandlungen zwischen den Wasserkraftproduzenten führen und über diese Wettbewerbsverzerrungen ausgerechnet die rentableren Kraftwerke bestrafen. Aus der Sicht der SBB würden damit verschiedenartige Produktionsanlagen mit der einheitlichen Energiequelle „Wasserkraft“ gegeneinander ausgespielt und ein neuer Einflussfaktor geschaffen, der zu unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen führe. Axpo führt neben dem administrativen Aufwand folgende Begründungen für eine Ablehnung ins Feld: Erstens resultiere so eine Übergangsregelung, die komplizierter und faktisch stärker flexibilisiert sei als die künftige Wasserzinsregelung. Sie stelle auf kraftwerksindividuelle Eigenschaften und nicht nur auf den generellen Marktpreis ab. Für eine Übergangsregelung sei das nicht zielführend. Zweitens sei es keinesfalls sachgerecht, die Daten aus dem Vollzug der Marktprämie heranzuziehen. Das BFE wähle für den Vollzug der Marktprämie bewusst einen stark vereinfachten Berechnungsansatz. Die absolute Rentabilität der Kraftwerke lasse sich so nicht ermitteln. Die zur Diskussion gestellte Variante sei somit auch nicht umsetzbar. Drittens würde ein solches System zu einer weiteren Ungleichbehandlung der Kraftwerksbetreiber und -partner führen. Die resultierenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wasserkraftproduzenten würden ausgerechnet die rentableren Kraftwerke bestrafen. Für VSE und Alpiq sei die Alternativvariante diskriminierend, administrativ aufwändig und die Marktprämienberechtigung als Entscheidungsgrundlage nicht adäquat. Swisspower und IWB sehen neben oben genannten Gründen auch eine Ungleichbehandlung von Kunden, vor allem im Rahmen der Grundversorgung. Für AEK onyx und EKW sei der Vorschlag weder zielführend noch umsetzbar. Ein solches System würde zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wasserkraftproduzenten führen und ausgerechnet die rentableren Kraftwerke bestrafen. Die Alpiq stellt klar, dass es bei Partnerkraftwerken nicht die Kraftwerke seien, die defizitär seien. Ihre Kosten (inkl. Wasserzinsen) würden immer von den Partneraktionären anteilmässig übernommen.



Die SAK bemerkt, dass notleidende Wasserkraftwerke allenfalls bereits mit der Marktprämie in der Höhe von jährlich rund 120 Millionen Franken unterstützt würden.

Die Kosten- und Erlössituation der Schweizer Wasserkraft zeige gemäss RADAG eindeutig, dass die fehlende Wirtschaftlichkeit ein breites Branchenproblem sei. Es bestehe also gerade kein punktueller Handlungsbedarf für einzelne Standorte, sondern die Notwendigkeit zu einer allgemeinen Absenkung der Wasserzinsen.

### **Flexibilisierung des Wasserzinses (mittel-/langfristige Lösung):**

Der VPE begrüsst die vom Bundesrat zur Diskussion vorgeschlagenen Eckwerte eines flexiblen Wasserzinsmodells. Es stelle einen guten schweizerischen Kompromiss dar. Auch SSH begrüsst die Einführung eines flexiblen Wasserzinsmodells.

Kein Stellungnehmender der Branche spricht sich gegen ein flexibles Wasserzinsmodell aus.

Gemäss SWV, groupe e, KWZ, SN Energie AG, VSE, Axpo, Alpiq, ewz, Swisselectric, EKW, AEK onyx, SAK, Repower, KWO, Elektra und FMV soll sich die Abgabe zusammen aus einem fixen, durch die Allgemeinheit zu finanzierenden Teil und einem variablen, marktpreisabhängigen Teil, der durch die Kraftwerksbetreiber zu bezahlen sei, zusammensetzen. Die Höhe des fixen Teils sei im politischen Prozess von dieser Allgemeinheit zu definieren; die Höhe des Referenzmarktpreises, ab dem der variable, von den Wasserkraftproduzenten zu bezahlende Teil einsetzt, sei aufgrund der durchschnittlichen Gesteungskosten der Schweizer Wasserkraftproduktion bei 5.6 Rp./kWh (Schwellwert) anzusetzen, wobei der variable Teil bei einem Anstieg des Referenzmarktpreises um 1 Rp./kWh um jeweils 10 Fr./kW<sub>br</sub> ansteigen soll. IWB spricht sich für die Festsetzung der Steigung mit einer für Gemeinden und Kantone angemessenen Beteiligung am erzielten Gewinn aus. Aus Sicht der Axpo gäbe es zur Bestimmung einer angemessenen Höhe des fixen Anteils ein einziges quantifizierbares Kriterium, nämlich die seit der Einführung des Wasserzinses aufgelaufene Teuerung. Werde dieses Kriterium zugrunde gelegt, würde sich die Höhe des fixen Teils des Wasserzinses auf 41 Fr./kW<sub>br</sub> belaufen. Weiter merkt die Axpo an, dass die Steigung stark von der gewählten Höhe des fixen Anteils abhängt.

Auch für IWB, BKW und KWO wäre der teuerungsbereinigte Wasserzins von 41 Fr./kW<sub>br</sub> eine Überlegung wert. Die Gemeinwesen hätten ein berechtigtes Interesse an Budgetsicherheit und seien daher auf eine gewisse Stetigkeit der Einnahmen angewiesen. Das werde mit dem fixen Betrag gewährleistet. Die eigentliche Nutzung (fixer Anteil) unterliege einem nationalen Interesse, da damit auslandunabhängig, erneuerbar und vergleichsweise günstig ein substanzieller Beitrag an die sichere Stromversorgung der Schweiz geleistet werde. Somit handle es sich beim fixen Teil um einen unabhängig vom Strompreis bestehenden volkswirtschaftlichen und energiepolitisch gewollten Nutzen, der von der Allgemeinheit abzugelten sei. Der variable Teil sei abhängig vom Wert der Ressource. Können mit der Wasserkraft am Strommarkt Gewinne erzielt werden, resultiere ein zusätzlicher betriebswirtschaftlicher Nutzen. Dieser definiert sich über die Differenz zwischen den am Markt erzielbaren Erträgen und den Gesteungskosten der Wasserkraft. Es handle sich also um einen variablen Teil, der in Abhängigkeit des Marktpreises von den Wasserkraftproduzenten zu bezahlen sei.

Dieses Modell ermögliche eine faire Neuregelung, indem die Standortkantone und -gemeinden weiterhin auf eine fixe Einnahmequelle zählen könnten und marktabhängig eine zusätzliche Abgeltung erhalten würden. Die Belastung für die Allgemeinheit sei zudem nicht höher als in Monopolzeiten. Gleichzeitig werde die Wasserkraftproduktion sachlogisch richtig entlastet. Dadurch leistet die Schweiz einen bedeutenden Beitrag für den Erhalt und die Modernisierung ihrer wichtigsten einheimischen Stromproduktion. Die SBB sieht den fixen Teil als „Grundpreis“ (teuerungsbedingt 41 Fr./kW<sub>br</sub>) für die Nutzung der Ressource Wasser und den variablen Teil als „zusätzlicher betriebswirtschaftlicher Nutzen“ in Abhängigkeit des Strommarktpreises. Der Schwellwert müsste ihrer Meinung nach bei 56 Fr./kW<sub>br</sub> (heutige Kosten abzüglich Wasserzins) liegen.

Das künftige Modell müsse für Swisspower unabhängig von der aktuellen Marktsituation funktionieren. Swisspower begrüsst deshalb die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung. Wichtig erscheinen hier aus



Sicht von Swisspower vor allem zwei Punkte. Erstens müsse der Sockelbetrag deutlich unter dem heutigen Wasserzinsmaximum liegen, so dass die Wasserkraftproduzenten bei tiefen Marktpreisen eine substanzielle Entlastung erfahren. Zweitens sollen als Referenzgrösse für den Schwellenwert die durchschnittlichen Gestehungskosten (inklusive einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung und den Gewinnsteuern) herangezogen werden. Der Begriff der Gestehungskosten sei weitgehend etabliert, namentlich auch, was als angemessene Eigenkapitalrendite gelte. Swisspower warne davor, neue Begrifflichkeiten und Definitionen, wie etwa die im Bericht erwähnten „notwendigen Kosten“, einzuführen. Die Einführung einer neuen Grösse führe zu Verwirrung und Mehraufwand für deren Berechnung. Drittens wäre ergänzend zu prüfen, ob analog zum Sockelbetrag auch ein Maximalbetrag für den Wasserzins zu definieren wäre. So könnten in Zeiten, in denen die Marktpreise deutlich über den Gestehungskosten liegen, Rückstellungen gemacht werden für Zeiten, in denen die Marktpreise deutlich unter den Gestehungskosten liegen. Laut Swisspower sei in Erwägung zu ziehen, ob im Sinne des Gemeinwohls und der Gesamtsystemstabilität sämtliche Stromkunden gleichermaßen an diesen Kosten beteiligt werden sollten und nicht nur die Bezüger von einheimischer Wasserkraft. Dies wäre beispielsweise möglich, indem die Wasserzinse mittels eines Netzzuschlags erhoben würden. Auch für SSH sei eine Finanzierung über den Netzzuschlag in Betracht zu ziehen.

Gemäss Elektra und DSV sei von jeglicher Umlage von weiteren Kosten auf die Allgemeinheit abzusehen. Gerade mit der Erhöhung der KEV trage die Allgemeinheit einen Teil der Unterstützung heimischer Wasserkraft. Modelle einer Grundversorgungsprämie, wie diese von Alpiq und Axpo vorgeschlagen werden, seien nicht marktorientiert und würden von Elektra und DSV abgelehnt.

Aus Sicht von SSH sei für die Kleinwasserkraft wichtig, dass bei KEV-Kraftwerken der Wasserzins bei 110 Fr./kW<sub>br</sub> gedeckelt werde. Diese Kraftwerke hätten einen fixen Einspeisetarif und könnten bei allfällig höheren Marktpreisen nicht von besseren Erträgen profitieren.

Die FMV unterstützt im Zusammenhang mit der Entwicklung des flexiblen Modells und des Marktmodells die nötige Erhöhung der Datentransparenz auf der Kosten- und Erlösseite.

#### **[Art. 50a] Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen:**

IWB, FMV, RADAG und groupe e unterstützen den Vorschlag.

Die FMV stellt fest, dass der Vorschlag eine Senkung der Produktionskosten ermögliche, ohne dabei die Wasserzinseinnahmen zu reduzieren. Weil die Investitionsbeiträge gedeckelt seien, dürfe gemäss IWB und FMV diese Ermässigung nicht davon abhängig gemacht werden, ob zugleich ein Investitionsbeitrag ausgerichtet werde. Ausserdem sollten aus Sicht von IWB auch bestehende Anlagen während Erneuerungs- oder Erweiterungsarbeiten vom Wasserzins befreit sein, falls diese Bauarbeiten die Produktion beeinträchtigen.

Die RADAG merkt an, dass der vorliegende Gesetzestext die zehnjährige Befreiung vom Wasserzins bei bestehenden Anlagen nur auf die zusätzliche Bruttoleistung gewähre. Dies würde in den meisten Fällen einen Großteil der erneuerten Kraftwerksleistung nicht erfassen und damit Bestandsanlagen gegenüber Neuanlagen benachteiligen, da nicht jede Erneuerung auch mit einer gleichzeitigen Leistungserweiterung einhergehe.

#### **[Art. 7] Bei internationalen Gewässern:**

IWB unterstützt die Position des Kantons Basel-Stadt, wonach zum einen die Bundeszuständigkeit bezüglich der Regelung der Nutzung von Gewässern, die die Landesgrenzen berühren, primär beim Bundesrat und nicht beim zuständigen Departement liegt und zum anderen eine stärkere Berücksichtigung der Kantone vorgesehen werden soll.

Die FMV begrüsst die Klärung und Präzisierung der Zuständigkeiten und weist darauf hin, dass die entsprechenden Modalitäten bei Heimfall und Konzessionsverlängerung, sprich Neukonzessionierung, auch zu regeln seien.

Die RADAG ist mit den Änderungen teilweise einverstanden. Es erscheint ihr nicht richtig, dass der Bund bei der Festlegung der Leistungen für die Erteilung des Nutzungsrechtes einen blinden



Nachvollzug kantonalen Rechts vornehmen soll. Damit fehle dem Bund bei der Festlegung der Leistungshöhe der nötige Spielraum. Weiter bittet die RADAG um eine Präzisierung des rechtlichen Rahmens und um ergänzende, klarstellende Erläuterungen bei der Formulierung des Art. 7 Abs. 1 Bst. e. Es müsse gewährleistet sein, dass durch den neuen Art. 7 Abs. 1 Bst. e keine zusätzlichen neuen Verpflichtungen für die Grenzkraftwerke entstehen würden. Die RADAG ist der Meinung, dass aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit sowie der bevorstehenden Änderungen bei der zukünftigen Wasserzinserhebung die internationale Abstimmung unbedingt erforderlich ist und nicht gestrichen werden könne. Die Delegation der Zuständigkeit für internationale Vereinbarungen an den Bundesrat wird explizit begrüsst.

Die Groupe e beantragt im Art. 7 Abs. 1 Bst. c den Begriff „conformément au droit cantonal“ durch „en tenant compte du droit cantonal“ zu ersetzen. Für den Art. 7 Abs. 2 soll der Ausdruck „peut conclure“ durch „conclut“ ersetzt werden, weil diese Aufgabe internationale Verträge abzuschliessen in jedem Fall vom Bundesrat wahrgenommen werden soll.

#### **[Art. 51] Berechnung der Bruttoleistung:**

Die RADAG weist darauf hin, dass mit der Reform der Wasserzinssystematik auch die konkrete Berechnung des Wasserzinses berücksichtigt und eine Neuausrichtung auf die effektive Erzeugung geprüft werden sollte.

### **5.7. Eingaben der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft**

GGG, FER und VSEI unterstützen den Vorschlag der Wasserzinsreduktion. Laut GGS seien die Wasserzinsen eingeführt worden, um die meist strukturschwachen Regionen zu stützen, in denen die Kraftwerke gebaut wurden. Seither sei dafür das Instrument des Finanzausgleichs geschaffen worden. IGEB, Scienceindustries, Swissmem und CemSuisse lehnen den Vorschlag ab. Sie begrüssen eine Senkung der Wasserzinsen, halten es aber für konsequenter, das gegenwärtige System nicht durch die geplante Übergangsfrist für drei weitere Jahre zu verlängern, sondern direkt ab 2020 in ein marktnäheres System zu wechseln. Fünf der acht Stellungnehmenden lehnen die Alternativvariante ab. Ein flexibles Wasserzinssystem wird von allen Stellungnehmenden unterstützt. Der Vorschlag zur Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen wird von GGS und VSEI unterstützt.

#### **[Art. 49 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 2 erster Satz] Gebühren und Wasserzinse:**

GGG, FER und VSEI begrüssen die Absicht, die Höhe und das Modell für den Wasserzins für die Übergangszeit zwischen 2020 bis 2022 auf einen Maximalsatz von 80 Fr./kW<sub>br</sub> zu begrenzen.

Laut GGS seien die Wasserzinsen eingeführt worden, um die meist strukturschwachen Regionen zu stützen, in denen die Kraftwerke gebaut wurden. Seither sei dafür das Instrument des Finanzausgleichs geschaffen worden. Dieses und nicht die Wasserzinsen sei das richtige Instrument für Strukturpolitik. Weiter weist sie darauf hin, dass die Erhöhungen des Maximalsatzes von 2011 und 2015 rückblickend aufgrund der tiefen Preise am Strommarkt nicht gerechtfertigt gewesen seien. Sie wurden damals damit begründet, dass „die Strompreise und der Wert der Ressource Wasser insgesamt ansteigen“ (Parlamentarische Initiative Angemessene Wasserzinsen, UREK-S 2009). Das sei eine Annahme gewesen, die sich bislang nicht bewahrheitet habe, im Gegenteil. Mit derselben Logik könne das Wasserzinsmaximum jetzt wieder reduziert werden. Gemäss SIA macht eine Reduktion der Wasserzinsen die erneuerbare Energie aus Wasserkraft im Vergleich zu den anderen Energieträgern rentabler und werde deshalb von ihm unterstützt.

Eventualiter begrüsst die GGS ein Modell nach 2020, bei dem die Konzessionsabgabe zumindest teilweise abhängig vom Erfolg sei. Ob eine Zweiteilung in einen fixen teuerungsangepassten Sockelbetrag für die Nutzung der Ressource Wasser und einen erfolgsabhängigen Teil für den Wert der damit erzielten Stromproduktion das richtige Modell sei, müssten vertiefte Gespräche mit allen



Anspruchsgruppen zeigen. Gemäss FER könnten damit die Gleichbehandlung der Unternehmungen gewährleistet und Streitigkeiten vermieden werden. Das Gemeinwesen würde nicht in Bedrängnis geraten, da der besagte Wasserzins dem vor 2011 entspreche.

IGEB, Scienceindustries, Swissmem und CemSuisse lehnen den Vorschlag ab. Swissmem und CemSuisse begrüßen eine Senkung der Wasserzinsen, halten es aber für konsequenter, das gegenwärtige System nicht durch die geplante Übergangsfrist für drei weitere Jahre zu verlängern, sondern direkt ab 2020 in ein marktnäheres System zu wechseln. Für CemSuisse wäre, falls entgegen ihrem Antrag an einem festen Sockelbeitrag festgehalten werde, dieser auf einer möglichst tiefen Basis festzulegen und zulasten der Strombranche und nicht der Allgemeinheit zu erheben. Entsprechend würde sie eine Abwälzung eines allfälligen fixen Zinssatzes auf das Netznutzungsentgelt strikt ablehnen.

Aus der Sicht der IGEB gäbe es für die Ressourcensteuer, wie sie die Wasserzinsen letztlich darstellen, grundsätzlich keine ökonomische Begründung; sie sei daher abzuschaffen. Wasserzinsen sollen nicht als strukturpolitisches Instrument eingesetzt werden. Sollte entgegen ihrer grundsätzlichen Ansicht an einem Wasserzinsmodell festgehalten werden, dann sei eventualiter das im erläuternden Bericht skizzierte Modell nicht erst nach der vorgeschlagenen Übergangszeit, sondern direkt ab dem Jahr 2020 einzuführen.

#### **Alternativvariante (nur für defizitäre Kraftwerke):**

FER, VSEI, Swissmem, Scienceindustries und CemSuisse lehnen die Variante ab. Laut FER und VSEI wäre es ungerecht, nicht alle Kraftwerke gleich zu behandeln.

#### **Flexibilisierung des Wasserzinses (mittel-/langfristige Lösung):**

IGEB, Swissmem, SIA, Scienceindustries und CemSuisse unterstützen ein flexibles Modell.

Für Scienceindustries sei eine Flexibilisierung der Wasserzinsregelungen eine zwingende Voraussetzung für eine vollständige Liberalisierung des Strommarktes. Der Sockelbetrag dürfe nicht der Allgemeinheit angelastet werden oder zu einer neuen Abgabe auf dem Übertragungsnetz führen.

Die IGEB würde jedoch auf den Sockelbeitrag verzichten und den Wasserzins nur vom Referenzmarktpreis abhängig machen. Sollte entgegen ihrem Antrag auf das zur Diskussion gestellte flexible Wasserzinsmodell abgestellt werden, dann müsste dieser Sockelbeitrag auf einer möglichst tiefen Basis festgelegt werden. Die IGEB ist der dezidierten Auffassung, dass dieser möglichst tief angelegte Sockelbeitrag zu Lasten des Konzessionsnehmers bzw. der Branche und nicht zulasten der Allgemeinheit (Stromverbraucher) erhoben werden soll.

Für Swissmem sei die Festlegung der einzelnen Parameter entscheidend. Dabei müssten die Sockelkosten signifikant tiefer sein und weiterhin von den Produzenten bezahlt und nicht der Allgemeinheit angelastet werden.

Das flexible System für die zukünftige Festlegung der Wasserzinsen gibt laut SIA den Wasserkraftwerken zu wenige Anreize, die Gestehungskosten zu minimieren und neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Zwar würden zur Festlegung des Wasserzinsmaximums nicht die individuellen Kosten pro Wasserkraftwerk genommen (Einzelfallbetrachtung), sondern repräsentative Werte für ein mittleres Schweizer Wasserkraftwerk, was vom SIA unterstützt werde. Es würden aber Massnahmen, um die Wasserkraft nicht über Subventionen und Zuschüsse zu stützen, sondern dank effektivem Mehrwert am Markt attraktiv zu machen und so einen angemessenen Preis für Wasserkraftstrom langfristig zu behaupten, fehlen.

Derzeit sei für die GGS nicht klar, welches die Elemente eines „Referenzmarktpreises“ sein sollen. Er dürfte unter anderem stark davon abhängig sein, wie flexibel die Wasserkraft auf die Nachfrage und die Schwankungen der Marktpreise reagieren kann sowie welche Märkte bewirtschaftet werden. Ein Referenzmarktpreis ist deshalb kaum für alle Kraftwerktypen gleich. Das Konzept leiste Vorschub für Bürokratie und Marktverzerrung.



Die FER würde eine grundlegende Überarbeitung des Systems begrüßen, welche künftige risikoreiche Investitionen verhindern soll. Die Tatsache, dass Konsumenten gegenwärtig keine Wahl hätten und teure Energiepreise zahlen müssten, während auf dem Markt die Strompreise sinken, sei stossend. Dabei trete das Gemeinwesen sowohl als Produzent als auch als Nutzniesser des veralteten Wasserzinsregimes auf. All dies müsse mit einem neuen Finanzierungssystem korrigiert werden. Über Instrumente wie jenes des Wasserzinses dürfe, laut CemSuisse, keine Strukturpolitik oder ein innerschweizerischer Finanzausgleich betrieben werden.

**[Art. 50a] Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen:** GGS und VSEI unterstützen den Vorschlag.

**[Art. 7] Bei internationalen Gewässern:** Die GGS unterstützt den Vorschlag.

**[Art. 51] Berechnung der Bruttoleistung:** Die GGS unterstützt den Vorschlag.

## **5.8. Eingaben der Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen**

Alle Stellungnehmenden sprechen sich gegen eine Senkung des Wasserzinses aus. Statt eine Übergangsregelung für drei Jahre zu schaffen, soll gemäss Pro Natura und WWF der aktuelle Stand vorderhand aufrechterhalten werden, bis die neue Strommarktordnung in Kraft trete. Pro Natura, WWF, SFV und SL fordern, dass die Grundlagen geschaffen werden, dass mindestens ein Teil des Wasserzinses dem Ressourcenschutz zugutekommt. Eine fallweise Wasserzinsreduktion nur für notleidende Kraftwerke bedingt laut WWF eine vorgängige, vollständige Datentransparenz zur wirtschaftlichen Situation der Anlagebetreiber sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für dieselbe.

Die SGS schliesst sich der Stellungnahme der RKGK an.

### **[Art. 49 Abs. 1, 1bis und 2 erster Satz] Gebühren und Wasserzinse:**

Pro Natura, EcoSwiss, WWF, SGS, Greenpeace, SFV und SL sprechen sich gegen eine Senkung des Wasserzinses aus. Die Wasserkraft bedürfe keiner zusätzlichen Entlastung. Eine darauf basierende Anpassung des Wasserzinses zu Gunsten einer finanziellen Entlastung der Stromkonzerne sei nicht nachvollziehbar. Wegen mangelnder Transparenz dürfe ohnehin vermutet werden, dass die Ersparnisse aus den tieferen Wasserzinsen nicht in die Sanierung der Wasserkraft fliessen würden. Sie dürften vielmehr der Unterstützung von Kernkraftwerken dienen, welche ihre Produktions- inkl. Entsorgungskosten nur zu einem geringen Teil am Markt erwirtschaften können. Hier würden dem Bund weitere Kosten drohen, welche nicht indirekt durch Entlastungen bei der Wasserkraft finanziert werden dürfen. Dies verfälsche die Kostenwahrheit. Greenpeace spricht sich auch aus den oben genannten Gründen gegen eine flächendeckende Förderung oder Entlastung der Wasserkraft aus. Der aktuelle Stand sei aufrechtzuerhalten, bis die neue Strommarktordnung in Kraft trete. Der Wasserzins diene gemäss SFV einzig ökonomischen Zielen und habe keinerlei ökologische Vorteile. Der SFV ergänzt, dass die heutigen gesetzlichen Vorgaben nur das Maximum des Wasserzinses festlegen. Die Kantone seien in keiner Weise verpflichtet, dieses Maximum auszuschöpfen. Somit bestehe eigentlich genügend Spielraum für individuelle Anpassungen des Wasserzinses. Statt eine Übergangsregelung für drei Jahre zu schaffen solle gemäss Pro Natura und WWF der aktuelle Stand vorderhand aufrechterhalten werden, bis die neue Strommarktordnung in Kraft trete. Dabei seien die Rahmenbedingungen für die Wasserkraft grundlegend zu betrachten. Für den SFV ist eine Übergangsregelung hinfällig.

Pro Natura, WWF, SFV und SL fordern, dass die Grundlagen geschaffen werden, dass mindestens ein Teil des Wasserzinses dem Ressourcenschutz zugutekommt. Die entsprechende Regelung für eine



derartige Mittelallokation aus den Einnahmen des Wasserzinses sei in einem neuen Artikel zu ergänzen. Mittel aus den Einnahmen des Wasserzinses sollen für Renaturierungen und Revitalisierungen von öffentlichen Gewässern nach Art. 38a GschG bereitgestellt werden.

Laut EcoSwiss sollen Wasserzinsen gezielt und nur dort wo es wirklich unumgänglich sei nach unten angepasst werden.

**Alternativvariante (nur für defizitäre Kraftwerke):**

Eine fallweise Wasserzinsreduktion nur für notleidende Kraftwerke bedingt laut WWF eine vorgängige, vollständige Datentransparenz zur wirtschaftlichen Situation der Anlagebetreiber sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für dieselbe. Nur unter Offenlegung aller Kosten und Einkünfte sowie dem Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit unter vollständiger Anrechnung der Marktprämie, Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung und Dividenden seien weitere Massnahmen zur finanziellen Entlastung der Wasserkraft diskutierbar.

**Flexibilisierung des Wasserzinses (mittel-/langfristige Lösung):**

Eine Neugestaltung des Wasserzinses, wie zum Beispiel ein Wechsel zu einem neuen flexiblen Modell, bedingt gemäss WWF eine vollständige Datentransparenz (siehe Argumente unter Alternativvariante).

**[Art. 50a] Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen:**

Pro Natura, WWF, SFV und SL lehnen auch diesen Vorschlag aus den oben genannten Gründen ab.

## **5.9. Eingaben der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz**

InfraWatt begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Vernehmlassung. Biofuels Schweiz verzichtet auf eine Stellungnahme.

**[Art. 49 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 2 erster Satz] Gebühren und Wasserzinse:**

Swiss Cleantech lehnt den Vorschlag ab. Für sie sei die aktuell vorgeschlagene Revision nicht zielführend, da sie den Anforderungen an eine umweltverantwortliche Nutzung der Wasserkraft zu wenig genüge.

**Flexibilisierung des Wasserzinses (mittel-/langfristige Lösung):**

Für AEE Suisse sei wichtig, dass die Bemessung der Höhe des Wasserzinses in Abhängigkeit zu den veränderten Rahmenbedingungen zu erfolgen habe. Eine einseitige Fixierung des Wasserzinsmaximums sei heute regulatorisch und ökonomisch nicht länger zu plausibilisieren. Gefordert sei vielmehr eine faire Neuregelung des Wasserzinses, die die beiden Interessen (Kraftwerksbesitzer und Standortkantone und –gemeinden) gleichermaßen berücksichtigt und die den veränderten Rahmenbedingungen entspreche.

## **5.10. Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen**

Die Genossenschaft Ökostrom Schweiz bemerkt, dass ein künftiges Strommarktdesign, das einseitig die Wasserkraft bevorzuge, von ihr dezidiert abgelehnt werde.

**[Art. 49 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 2 erster Satz] Gebühren und Wasserzinse:**

Die SES lehnt eine zusätzliche flächendeckende Förderung oder Entlastung insbesondere in Form eines Giesskannenprinzips ab. Die ins Feld geführte ökonomische Entlastung der Wasserkraft sei aus ihrer Sicht kein nachvollziehbarer Grund, den Wasserzins zu senken. Statt den Wasserzins



(vorübergehend) zu senken sei der aktuelle Stand aufrechtzuerhalten, bis die neue Strommarktordnung in Kraft trete. Entsprechend könne es sinnvoll sein, das Ende der neuen Übergangsregelung gemäss Art. 49 Abs. 1 nicht an ein Datum, sondern an das Inkrafttreten der neuen Regelung zu knüpfen. Im Zusammenhang mit der neuen Strommarktordnung seien die Rahmenbedingungen für die Wasserkraft grundlegend zu betrachten und koordiniert zu regeln. Im Vergleich zur vorgeschlagenen Senkung des Wasserzinses erachtet die SES die Schaffung einer strategischen Energie-Reserve unter Einbezug der vorhandenen Speicherkraftwerke als zielführenderen Weg zur Sicherung der Marktfähigkeit der Wasserkraft. Damit würde einerseits ein Teil der betroffenen Kraftwerke gestärkt, andererseits könne verhindert werden, dass die Kapazitäten der Stauhaltungen wie in der Vergangenheit nur über den zu erzielenden Marktpreis gesteuert werden und zu dem Zeitpunkt, an welchem Bedarf an ihrer Energie besteht, nicht mehr über ausreichende Kapazitäten verfügen würden.

**Alternativvariante (nur für defizitäre Kraftwerke):**

Eine fallweise Wasserzinsreduktion ausschliesslich für notleidende Kraftwerke bedingen gemäss SES eine vorgängige, vollständige Datentransparenz hinsichtlich aller Kosten und Einkünfte sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für dieselbe.

**Flexibilisierung des Wasserzinses (mittel-/langfristige Lösung):**

Für die SES bedingt auch ein Wechsel zu einem neuen flexiblen Modell, eine vorgängige, vollständige Datentransparenz hinsichtlich aller Kosten und Einkünfte sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für dieselbe.

## **5.11. Gemeinden, Städte, Korporationen**

Die Gemeinden ersuchen den Bundesrat dringend, die Wasserzinsen auf bisheriger Höhe zu belassen und die bestehende Wasserzinsregelung zu verlängern, bis das neue Strommarktmodell in Kraft tritt.

Die Wasserzinsen seien lebenswichtige Einnahmen zur Unterstützung der Schulen und Infrastrukturen (Gewerbe, Tourismus, Landwirtschaft) und würden so viele Arbeitsplätze sichern und einer Abwanderung aus den Tälern entgegenwirken.

Eine allfällige Senkung des Wasserzinses könnte dazu führen, dass die Bereitschaft in den Gemeinden und Kantonen, weitere Konzessionen zu erteilen oder zu erneuern, markant sinken könnte. Damit dürften die strategischen Ziele der Energiepolitik im Bereich der Wasserkraft unnötig gefährdet werden. Der Wasserzins sei keine Subvention. Zum Teil wird ausdrücklich festgehalten, dass eine Kausalabgabe nicht den Marktschwankungen unterliegen und flexibilisiert werden könne.

Die Berggebiete ganz allgemein, aber insbesondere die am schwersten betroffenen Konzessionsgemeinden seien keinesfalls bereit, alleine die Zeche für eine verfehlte Strommarktpolitik in der Schweiz und im benachbarten Ausland sowie für unternehmerische Fehlentscheide zu bezahlen.

Die Gemeinden Bever, Binn, Blatten, Blenio, Bregaglia, Breggia, Brig-Glis, Buseno, Champéry, Capriasca, Churwalden, Eisten, Evolène, Ferden, Ferrera, Gampel-Bratsch, Glarus, Gondo-Zwischbergen, Hérémente, Isenthal, Kippel, Leuk, Mont-Noble, Naters, Obergoms, Orsieres, Osernone, Raron, Ried-Brig, Saas-Almagell, Saas-Balen, Saas-Fee, Salvan, Samnaun, Surses, Vernayaz, Vex, Visp, St-Martin und Borgo di Ascona schliessen sich der Stellungnahme der RKGK an.

Die Gemeinden Buseno, Cama, Calanca, Castaneda, Lostallo, Mesocco, Soazza, Andeer, Avers, Bonaduz, Bregaglia, Brigels, Casti-Wergenstein, Disentis, Donat, Fieschertal, Filisur, Flims, Ilanz, Lumnezia, Medel, Obersaxen, Rongellen, Safiental, Samnaun, S-chanf, Scuol, Sedrun, Sils i. D., Splügen, Sufers, Tamins, Thusis, Trin, Trun, Vals, Waltensburg, Zernez, Zillis-Reischen, Rossa, Sagogn, Sumvitg, Val Müstair und Valsot unterstützen die Stellungnahme der IBK.



Die Gemeinden Anniviers, Ayent, Evolène, Goms, Martigny-Combe, Täsch, Trient und Turtmann-Unterems unterstützen die Stellungnahme der ACC.

Die Gemeinde Mels stellt keine Anträge, zeigt aber auf, dass sie von der Gesetzesvorlage besonders stark betroffen sei. Die Gemeinde Bagnes lehnt die gesamte Vorlage ab; das Thema könne erst zusammen mit dem neuen Marktmodell berücksichtigt werden.

**[Art. 49 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 2 erster Satz] Gebühren und Wasserzinse:**

Die Stadt Lausanne spricht sich für den Vorschlag aus.

Die Gemeinden Saas-Grund, Oberems, Embd, Ernen, Evionnaz, Finhaut, Lostallo, Stalden, Salvan, und Vernayaz sowie die Region Stalden lehnen eine generelle Reduktion des Wasserzinsmaximums von derzeit 110 Fr./kW<sub>br</sub> auf 80 Fr./kW<sub>br</sub> entschieden ab. Diese Reduktion sei weder sachlich noch politisch gerechtfertigt.

Die Gemeinden Embd, Ernen und Stalden sowie die Region Stalden beantragen die bestehende Wasserzinsregelung entsprechend zu verlängern, bis das neue Strommarktmodell in Kraft trete. Die Gemeinden Champéry, Finhaut, Lostallo, Salvan und Vernayaz teilen diese Meinung und verlangen, das Wasserzinsmaximum auf dem heutigen Wert zu belassen.

**Alternativvariante (nur für defizitäre Kraftwerke):**

Die Stadt Lausanne lehnt die Alternativvariante ab. Sie sei zu aufwändig.

**Flexibilisierung des Wasserzinses (mittel-/langfristige Lösung):**

Die Stadt Lausanne unterstützt ein flexibles Wasserzinssystem mit einem fixen und einem variablen Teil ab 2023. Ein solches System könne nicht ohne das neue Strommarktmodell in Kraft treten.

Die Gemeinde Embd lehnt jegliche Form der Flexibilisierung ab. Würde sie trotzdem eingeführt, habe der fixe Teil mindestens der Höhe der bisherigen 110 Fr./kW<sub>br</sub> zu entsprechen. Die Gemeinden Embd und Lostallo sind dezidiert der Meinung, dass die Neuregelung der Wasserzinsen zeitlich und inhaltlich mit der parlamentarischen Erarbeitung des neuen Strommarktmodells koordiniert werden solle.

**[Art. 50a] Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen:**

Die Stadt Lausanne befürwortet die Vorlage. Die Gemeinde Lostallo lehnt den Vorschlag ab; er sei ein „Eigengoal“, weil er die Projekte für die Zukunft blockiere.

## **5.12. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende**

HKBB und FRC heissen den Vorschlag zur Wasserzinssenkung gut. Die Vereinigung der Oberwalliser Präfekten und Vizepräfekten lehnt den Vorschlag in aller Form ab und stellt klar, dass die Wasserzinsdiskussion nicht losgelöst vom der künftigen Strommarktform geführt werden könne. HKBB und Centre Patronal lehnen auch die Senkung der Wasserzinsen nur für notleidende Kraftwerke ab. Eine Flexibilisierung des Wasserzinses wird von HKBB, FRC und Centre Patronal begrüsst. Die HKBB fordert eine Gesamtbelastung (fixer + variabler Teil) maximal bei etwa 80 Fr./kW<sub>br</sub>. Sie erachtet einen Strompreis von 80 Fr./kW<sub>br</sub> als realistisches Szenario für die Zeit nach 2022.

BVGer, BGer und VKN verzichten auf eine Stellungnahme.

**[Art. 49 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 2 erster Satz] Gebühren und Wasserzinse:**

HKBB und FRC heissen den Vorschlag gut.



Die HKBB bemerkt, dass die Erhöhung des Wasserzinses 2010 auf falschen Annahmen basierte. In der Realität seien einige Faktoren zusammengekommen, welche dazu führten, dass sich der Strompreis in die komplett andere Richtung wie erwartet entwickelt hätte. Für die FRC ist es wichtig, dass auch die im Monopol gefangenen Kunden von dieser Kostenreduktion profitieren können. Sie fordert, dass entsprechende Bestimmungen erlassen werden.

Die Vereinigung der Oberwalliser Präfekten und Vizepräfekten lehnt den Vorschlag in aller Form ab und stellt klar, dass die Wasserzinsdiskussion nicht losgelöst von der künftigen Strommarktform geführt werden könne. Bis ein neues Marktdesign in Kraft sei, müsse der Wasserzins unverändert auf bisherigem Niveau weitergeführt werden. Die Berggebiete seien keinesfalls bereit, alleine die Zeche für eine verfehlte Strommarktpolitik in der Schweiz und im benachbarten Ausland sowie für unternehmerische Fehlentscheide zu bezahlen. Auch das Centre Patronal lehnt den Vorschlag ab und verlangt bereits ab 2020 eine Flexibilisierung des Wasserzinses.

**Alternativvariante (nur für defizitäre Kraftwerke):**

HKBB und Centre Patronal lehnen die Senkung der Wasserzinsen nur für notleidende Kraftwerke ab. Für die HKBB würde der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt und falsche Anreize geschaffen. Für das Centre Patronal sei die Variante schwierig umsetzbar, insbesondere im Zusammenhang mit den Partnerwerkanlagen.

**Flexibilisierung des Wasserzinses (mittel-/langfristige Lösung):**

HKBB, FRC und das Centre Patronal begrüßen eine Flexibilisierung des Wasserzinssystems.

Die HKBB schlägt vor, das neue Wasserzinssystem schon per 2020 ins Gesetz aufzunehmen. Zeitgleich sei eine maximale Übergangsfrist von drei Jahren festzulegen, während welcher der Bund angehalten sei, die Wasserkraft nach Möglichkeit zu entlasten. Der fixe Teil soll in Form einer Allgemeingebühr erhoben werden. Als Höhe erachtet die HKBB einen Betrag von 40 Fr./kW<sub>br</sub> für angemessen. Das entspreche dem Niveau des teuerungsbereinigten Wasserzinses aus dem Jahre 1918. Für den variablen Teil des Wasserzinses sei eine angemessene Progressivität anzustreben. Er sei so auszugestalten, dass die Gesamtbelastung (fixer + variabler Teil) maximal etwa 80 Fr./kW<sub>br</sub> entspreche. Die HKBB erachtet einen Strompreis von 80 Fr./kW<sub>br</sub> als realistisches Szenario für die Zeit nach 2022. Weiter sei den Prinzipien der Allgemeingültigkeit sowie Gleichbehandlung (für gebundene wie auch freie Verbraucher) Rechnung zu tragen. In diesem Rahmen gelte es zu prüfen, ob der variable Wasserzinsanteil über die Netzkosten zu erheben sei. Weiter regt die HKBB an zu prüfen, den Wasserzins unter dem Teil Ressourcenpotenzial in den Finanzausgleich aufzunehmen.

**[Art. 50a] Ermässigung bei Gewährung von Investitionsbeiträgen:**

Centre Patronal nehmen den Vorschlag zur Kenntnis.



## 6. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACC	Association des communes concédantes du Valais
AET	Azienda Elettrica Ticinese
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
BE	Kanton Bern
BFE	Bundesamt für Energie
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
Bst.	Buchstabe
CP	Centre Patronal
CSPO	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
DSV	Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber
EiCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)
EU	Europäische Union
ewz	Elektrizitätswerke Zürich
FDP	FDP. Die Liberalen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FMV	Forces Motrices Valaisannes SA
Fr./kW <sub>br</sub>	Franken pro Bruttokilowatt
FR	Kanton Freiburg
FRC	La Fédération Romande Des Consommateurs
GE	Kanton Genf
GGs	Gruppe grosser Stromkunden
GL	Kanton Glarus
GLP	Grünliberale Partei
GR	Kanton Graubünden
GSchG	Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
HKBB	Handelskammer beider Basel
IGEB	Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen
IWB	Industrielle Werke Basel
IBK	Interessengemeinschaft Bündner Konzessionsgemeinden
JU	Kanton Jura
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
KWO	Kraftwerk Oberhasli AG
KWZ	Kraftwerke Zervreila AG
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuchâtel
NFA	Nationaler Finanzausgleich
NOB	Netzwerk Oberwalliser Berggemeinden
OW	Kanton Obwalden



RADAG	Rheinkraftwerk Albruck-Dogern AG
RKGK	Regierungskonferenz der Gebirgskantone
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAK	St. Gallisch - Appenzellische Kraftwerke AG
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBV	Schweizer Bauernverband
SES	Schweizerische Energiestiftung
SFV	Schweizerischer Fischerei-Verband
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGS	Schweizerische Greina-Stiftung
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SIG	Services industriels Genève
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SPO	Sozialdemokratische Partei Oberwallis
SR	Systematische Rechtssammlung
SSH	Swiss Small Hydro
SSV	Schweizerischer Städteverband
SVP	Schweizerische Volkspartei
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UFS	Umweltfreisinnige St. Gallen
UR	Kanton Uri
USPI	Union Suisse des Professionnels de l'Immobilier
UVEK	Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VD	Kanton Waadt
VPE	Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft
VS	Kanton Wallis
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
VWG	Vereinigung Walliser Gemeinden
VWS	Vereinigung der Walliser Städte
WEKO	Wettbewerbskommission
WRG	Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80)
WWF	World Wide Fund for Nature
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich



## 7. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

### Kantone (inkl. EnDK und RKGK)

Aargau  
Appenzell Ausserrhoden  
Appenzell Innerrhoden  
Basel-Landschaft  
Basel-Stadt  
Bern  
Freiburg  
Genf  
Glarus  
Graubünden  
Jura  
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)  
Luzern  
Neuenburg  
Nidwalden  
Obwalden  
Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK)  
Schaffhausen  
Schwyz  
Solethurn  
St. Gallen  
Tessin  
Thurgau  
Uri  
Waadt  
Wallis  
Zug  
Zürich

### Politische Parteien

Bürgerlich-Demokratische Partei des Kantons Glarus  
Bürgerlich-Demokratische Partei Graubünden  
Christlichdemokratische Volkspartei  
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis  
FDP. Die Liberalen  
Grüne  
Grünliberale Partei Schweiz  
Schweizerische Volkspartei  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
Sozialdemokratische Partei Oberwallis  
Umweltfreisinnige St. Gallen



#### Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Association des communes concédantes du Valais  
Association des communes du Val d'Hérens  
AG Berggebiet  
Associazione dei Comuni Ticinesi  
Associazione dei Comuni di Vallemaggia  
Fédération des Communes Valaisannes  
Interessengemeinschaft Bündnerischer Konzessionsgemeinden  
Korporation Uri  
Netzwerk Oberwalliser Berggemeinden  
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete  
Schweizerischer Gemeindeverband  
Schweizerischer Städteverband  
Uerner Gemeindeverband  
Vereinigung der Walliser Städte

#### Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse  
Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Schweizer Bauernverband  
Schweizerischer Gewerbeverband  
Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
Travailsuisse  
Union suisse des professionnels de l'immobilier

#### Kommissionen und Konferenzen

Conférence des Présidents du District de Sierre  
Wettbewerbskommission

#### Elektrizitätswirtschaft

AEK onyx  
Alpiq  
Axpo Holding AG  
BKW Energie AG  
Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber  
Elektra  
Elektrizitätswerk der Stadt Zürich  
Engadiner Kraftwerke AG  
Forces Motrices Valaisannes SA  
Groupe E SA  
Industrielle Werke Basel  
Kraftwerk Oberhasli AG  
Kraftwerke Zervreila AG  
Repower AG  
Rheinkraftwerk Albruck-Dogern AG  
Schweizerische Bundesbahnen  
Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband  
SN Energie AG  
Société des Forces Electriques de La Goule  
St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke



Swisselectric  
Swisspower  
Swiss Small Hydro  
Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft  
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

#### Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

Cem Suisse  
Fédération des Entreprises Romandes  
Gruppe Grosser Stromkunden  
Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen  
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein  
Scienceindustries  
Swissmem  
Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen

#### Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

ECO SWISS  
Greenpeace Schweiz  
Pro Natura  
Schweizerischer Fischerei-Verband  
Schweizerische Greina-Stiftung  
Stiftung Landschaftsschutz  
WWF

#### Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz

Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (AEE Suisse)  
InfraWatt,  
Swisscleantech  
Biofuels Schweiz

#### Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen

Genossenschaft Ökostrom Schweiz  
Schweizerische Energie Stiftung

#### Gemeinden, Städte, Korporationen

Commune d'Anniviers  
Commune d'Ayent  
Commune d'Evionnaz  
Commune d'Évolène  
Commune d'Orsieres  
Commune de Bagnes  
Commune de Champéry  
Commune de Finhaut  
Commune de Martigny-Combe  
Commune de Mont-Noble  
Commune de Vex  
Commune Hérémece



Comün da Scuol  
Comün daVal Müstair  
Comün da Valsot  
Comune di Blenio  
Comune di Bregaglia  
Comune di Breggia  
Comune di Busengo (GR)  
Comune di Calanca  
Comune di Cama  
Comune di Capriasca  
Comune di Castaneda  
Comune di Grono  
Comune di Lostallo  
Comune di Mesocco  
Comune di Onsernone  
Comune di Soazza  
Einwohnergemeinde Raron  
Einwohnergemeinde Ried-Brig  
Gemeinde Andeer  
Gemeinde Avers  
Gemeinde Bever  
Gemeinde Binn  
Gemeinde Blatten  
Gemeinde Bonaduz  
Gemeinde Brigels  
Gemeinde Brig-Glis  
Gemeinde Casti-Wergenstein  
Gemeinde Churwalden  
Gemeinde Diesentis  
Gemeinde Donat  
Gemeinde Eisten  
Gemeinde Embd  
Gemeinde Ernen  
Gemeinde Ferden  
Gemeinde Ferrera  
Gemeinde Filisur  
Gemeinde Flims  
Gemeinde Gampel-Bratsch  
Gemeinde Glarus  
Gemeinde Goms  
Gemeinde Gondo-Zwischbergen  
Gemeinde Ilanz/Glion  
Gemeinde Isenthal  
Gemeinde Kippel  
Gemeinde Leuk  
Gemeinde Lumnezia  
Gemeinde Medel  
Gemeinde Mels  
Gemeinde Naters  
Gemeinde Oberems



Gemeinde Obergoms  
Gemeinde Obersaxen  
Gemeinde Rongellen  
Gemeinde Saas-Almagell  
Gemeinde Saas-Balen  
Gemeinde Saas-Fee  
Gemeinde Saas-Grund  
Gemeinde Safiental  
Gemeinde Samnaun  
Gemeinde S-chanf  
Gemeinde Sedrun  
Gemeinde Sils i.D.  
Gemeinde Splügen  
Gemeinde Stalden  
Gemeinde Surses  
Gemeinde Sufers  
Gemeinde Tamins  
Gemeinde Täsch  
Gemeinde Thusis  
Gemeinde Trin  
Gemeinde Trun  
Gemeinde Turtmann-Unterems  
Gemeinde Vals  
Gemeinde Visp  
Gemeinde Waltensburg  
Gemeinde Zernez  
Gemeinde Zillis-Reischen  
Municipalité de Lausanne  
Municipalité de Salvan  
Municipalité de St-Martin  
Municipalité de Trient  
Municipalite de Vernayaz  
Municipio de Rossa (GR)  
Municipio del Borgo di Ascona  
Munizipalgemeinde Fieschertal  
Region Stalden  
Vischnaunca Sagogn  
Vischnaunca Sumvitg

**Weitere Vernehmlassungsteilnehmende**

Bundesverwaltungsgericht  
Centre Patronal  
Fédération Romande des consommateurs  
Handelskammer beider Basel  
Schweizerisches Bundesgericht  
Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen  
Vereinigung Oberwalliser Präfekten und Vize Präfekten

**Total: 215**